frau und beruf
Kontaktstellen
Baden-Württemberg

FREIE MITARBEIT

EIN LEITFADEN FÜR HONORARKRÄFTE UND ANDERE SELBSTÄNDIG TÄTIGE FRAUEN

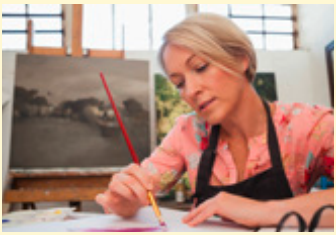

VORWORT

Das Interesse an Informationen zu den verschiedensten Formen freier Mitarbeit ist nach wie vor groß. Viele Frauen üben im Laufe ihres Lebens eine freiberufliche Tätigkeit aus. Manche sehen in ihr eine lukrative Perspektive, andere sind unfreiwillig selbständig, um überhaupt erwerbstätig sein oder das schmale Angestelltengehalt aufbessern zu können. Ob freiwillig oder notgedrungen: in jedem Fall ist es sinnvoll, über die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der freien Mitarbeit gut informiert zu sein.
Was gilt es als freie Mitarbeiterin zu beachten? Wie sieht es mit der Kranken- und Rentenversicherung aus? Wann liegt eine Scheinselbständigkeit vor? Praxisgerechte Antworten zu diesen und weiteren Fragen finden Sie in der vorliegenden 5. Auflage der Broschüre. Sie wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Mit diesen Informationen wollen wir Sie bei der Entwicklung Ihrer beruflichen Strategie unterstützen und aufzeigen, wie Sie Risiken minimieren können. Eine individuelle Beratung ist zudem oft sinnvoll. Nutzen Sie daher die genannten Adressen oder wenden Sie sich an Ihre Kontaktstelle Frau und Beruf.

Das Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf besteht seit 1994 und wurde seither schrittweise ausgebaut. Aktuell gibt es 12 Kontaktstellen. Wir beraten Sie zu allen beruflichen Themen und unterstützen sie bei der Realisierung Ihrer beruflichen Pläne. Darüber hinaus kooperieren wir mit allen Akteurinnen und Akteuren der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes mit dem Ziel, bessere Rahmenbedingungen, mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit mehr Chancengleichheit für Frauen im Erwerbsleben zu erreichen. Die Kontaktstellen werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und den jeweiligen regionalen Trägern finanziert.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und viel Erfolg bei der Realisierung Ihrer beruflichen Pläne.

Ihre Kontaktstellen Frau und Beruf Baden-Württemberg
www.frauundberuf-bw.de

INHALT

Vorwort 3
Einleitung 6

KAPITEL 1 8
Acht Frauen stellen sich vor
Arbeitsverhältnis – 450 €-Minijob – Freie Mitarbeit – Selbständige
Wo sind die Unterschiede? 8
1. Silke Sicher, Verkäuferin in einer Bäckerei, Angestellte 9
2. Gerda Garnichtviel, Zeitungsausträgerin, Minijobberin 11
3. Susi Sorglos, Serviererin, Scheinselbständige 12
4. Herta Hörhin, Dolmetscherin für die englische Sprache, Honorarkraft 13
5. Hin Huazu, Chinesischdolmetscherin, „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“ 13
6. Elke Energisch, Existenzgründerin 14
7. Petra Pinsel, freie Mitarbeiterin im Arbeitslosengeld I - Bezug 15
8. Pia Pisani, freie Mitarbeiterin im Arbeitslosengeld II - Bezug 15

KAPITEL 2 16
Freie Mitarbeiterin oder Scheinselbständige?
1. Scheinselbständigkeit und Arbeitsrecht 17
2. Scheinselbständigkeit und sozialversicherungsrechtliche Folgen 20

KAPITEL 3 24
Mein Vertrag als freie Mitarbeiterin
1. Werkvertrag 25
2. Dienstvertrag 26
3. Beispiel für einen Vertrag über freie Mitarbeit 26

KAPITEL 4 28
Pflichtversicherte freie Mitarbeiterinnen
1. „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“ 29
2. Besondere Berufsgruppen 31
3. Geringfügige selbständige Tätigkeit 33

KAPITEL 5 34
Freie Mitarbeit und soziale Absicherung
1. Krankenversicherung 35
2. Altersvorsorge 36
Gesetzliche Rentenversicherung 38
Private Rentenversicherung 40
Kapitallebensversicherung 41
Sonstige Altersvorsorgemöglichkeiten 41
Staatliche Zuschüsse 42
- Riester-Rente 42
- Rürup-Rente 42
3. Unfallversicherung 43
Gesetzliche Unfallversicherung 43
Private Unfallversicherung 44

4. Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit 44
Gesetzliche Erwerbsminderungsrente 44
Private Berufsunfähigkeitsrente 45
5. Arbeitslosenversicherung für Selbständige 46

KAPITEL 6 48
Die freie Mitarbeit und das Finanzamt
1. Gewerbesteuer und Einkommensteuer 49
2. Umsatzsteuer 52
Kleinunternehmerregelung 52
Umsatzsteuerpflicht 52
Befreiung von der Kleinunternehmerregelung 53

KAPITEL 7 56
Die freie Mitarbeit als Nebentätigkeit
1. Arbeitsverhältnis und freie Mitarbeit 57
Vertragliches Nebentätigkeitsverbot 57
Freiberuflerinnen 57
Sozialversicherungsrechtliche Sonderregelungen 58
- Krankenversicherung 58
- Rentenversicherung 58
2. Mehrere geringfügige selbständige Tätigkeiten 59
3. Minijob und geringfügige selbständige Tätigkeit 59
4. Arbeitslosigkeit und Freie Mitarbeit 60
a) Arbeitslosengeld I 60
- Fortgesetzte Nebentätigkeit 61
- Ehrenamtliche Tätigkeiten 61
- Gründungszuschuss 62
b) Arbeitslosengeld II und freie Mitarbeit 62
- Einkommensanrechnung 62
- Einstiegsgeld und Investitionszuschüsse 64
5. Elternzeit und freie Mitarbeit 65
6. Elterngeld und freie Mitarbeit 65
7. Nicht immer kassiert das Finanzamt mit: steuerfreie Nebenbeschäftigungen 69

KAPITEL 8 70
Das liebe Geld: Was kostet meine Arbeitsleistung?

KAPITEL 9 74
Die Internetseite

KAPITEL 10 76
Was ist sonst noch zu beachten?

WEITERFÜHRENDES 78
1. Bücher 78
2. Broschüren 79
3. Internetseiten 79
4. Beratungstelefone 80
Stichwortverzeichnis 81

EINLEITUNG

Honorartätigkeit, freie Mitarbeit, Crowdworking, Auftragnehmerinnentätigkeit, in der Werbe- und IT-Branche auch als „Freelancing“ bezeichnet – all das sind Begriffe für eine Beschäftigungsform, die enorm an Bedeutung gewonnen hat.

Eine echte freie Mitarbeit ist eine unternehmerische Tätigkeit, die sich für viele als **Einstieg in eine Existenzgründung** anbietet. Geringes wirtschaftliches Risiko und die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln und sich einen „eigenen Ruf” in der entsprechenden Branche zu erwerben, sind Vorzüge der freien Mitarbeit.

Viele genießen die **Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten**, die sie als Selbständige haben. Die „eigene Frau” sein – jenseits von Unternehmenshierarchien und Stempeluhren! Die freie Mitarbeit ist oft zeitlich flexibel und lässt sich daher meist gut mit Kinderbetreuungszeiten vereinbaren. In einigen Berufen ist Honorartätigkeit traditionell der Regelfall.

Aber oft werden freie Mitarbeiterinnen oder „Subunternehmerinnen“ mit Tätigkeiten beauftragt, die eigentlich durch Angestellte ausgeübt werden. Dadurch sollen Lohnnebenkosten eingespart werden. Im Gegensatz zu Angestellten sind Honorarkräfte in der Regel nämlich **nicht sozialversicherungspflichtig** und genießen **keinen arbeitsrechtlichen Schutz**.
Gerade Frauen haben oft nur die Wahl zwischen Honorartätigkeit und Arbeitslosigkeit. Viele wählen unter Verzicht auf den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Schutz die freie Mitarbeit.

Um festzustellen, ob Sie möglicherweise scheinselbständig sind und welche Folgen das hat, sollten Sie sich gründlich informieren. Gesetzgeber und Gerichte versuchen schon seit geraumer Zeit, die sogenannte **„Scheinselbständigkeit”** einzudämmen. Immerhin kämpfen sich in Deutschland nach einer Studie des Staatlichen Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB aus dem Jahr 2014 rund 235.000 Personen als Scheinselbständige durch. Nach einer anderen Schätzung sollen es mehr als 430.000 Personen sein (Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Internetausgabe vom 10.01.2017).

Ein wichtiger Schritt war das „Gesetz zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit," das zum 1. Januar 1999 in Kraft trat. Gleichzeitig wurde die Rentenversicherungspflicht für sogenannte „arbeitnehmerähnliche Selbständige" eingeführt, die später in „Selbständige mit einem Auftraggeber" umbenannt wurden. Hintergrund war die oft unzulängliche Altersvorsorge der freien Mitarbeiterinnen.

Seit dem 1. April 2017 ist in § 611 a BGB geregelt, welche Kriterien auf ein Arbeitsverhältnis schließen lassen. Diese **Abgrenzungskriterien** waren bisher durch die Rechtsprechung entwickelt worden. Es ist kaum zu erwarten, dass die gesetzliche Regelung den Betroffenen deutlich mehr Klarheit bringt. Für sie wird die rechtliche Orientierung schwierig bleiben.

Diese Broschüre versucht, dabei Hilfestellung zu leisten. Sie will Begriffe klären und aufzeigen, welche rechtlichen und tatsächlichen Folgen mit der Aufnahme einer Tätigkeit als „freie Mitarbeiterin" verbunden sind. Selbstverständlich kann nur ein Überblick über die facettenreiche Materie gegeben werden. Die rechtlichen Regelungen sind oft sehr differenziert ausgestaltet. In dieser Broschüre wurden sie vereinfacht dargestellt, um Ihnen das Lesen zu erleichtern. Das kann dazu führen, dass Einzelfallsituationen rechtlich anders bewertet werden, als Sie nach der Lektüre dieser Broschüre möglicherweise vermuten. Lassen Sie sich in jedem Fall ergänzend individuell beraten!

Dieses Heft wurde vornehmlich für Frauen in Baden-Württemberg geschrieben. Sonderregelungen für die neuen Bundesländer blieben unberücksichtigt. Bei den Sozialversicherungswerten wurden die Werte für die alten Bundesländer angegeben.
Berücksichtigt wurde der Stand der Gesetzgebung zum 1. November 2017.

Für diejenigen, die sich umfassender informieren möchten, gibt es im Anhang Hinweise auf weiterführende Literatur, Internetseiten und Beratungstelefone.

Viel Spaß beim Lesen!

KAPITEL 1

ACHT FRAUEN STELLEN SICH VOR

ARBEITSVERHÄLTNIS
450 €-MINIJOB
FREIE MITARBEIT
SELBSTÄNDIGE

WO SIND DIE UNTERSCHIEDE?

Die Frauen, die wir auf den folgenden Seiten vorstellen, sind auf ganz verschiedene Art beschäftigt. Sie geben einen Überblick über mögliche Formen der Erwerbstätigkeit.

Vielleicht erkennen Sie Ihre Beschäftigungsform wieder?

1. SILKE SICHER, VERKÄUFERIN IN EINER BÄCKEREI, ANGESTELLTE

Silke Sicher ist in einer Bäckereikette als Verkäuferin angestellt. Sie hat ein sogenanntes **„reguläres Arbeitsverhältnis"** und arbeitet 35 Stunden in der Woche.

Pro Arbeitsstunde bekommt sie mindestens 8,84 € brutto. Das ist der **Mindestlohn**. Ihre Arbeitgeberin hat sie bei der Krankenkasse angemeldet und führt **Sozialversicherungsbeiträge** für sie ab. Dabei handelt es sich um Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge. Die Beiträge setzen sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen zusammen.

Die Krankenkassen sind Einzugsstellen für alle Sozialversicherungszweige. Sie leiten die Rentenversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Silke Sicher erwirbt dadurch nach und nach Ansprüche auf **Alters- und Erwerbsminderungsrente**.

An das Finanzamt wird **Lohnsteuer/Einkommensteuer** gezahlt.

Das **Nettogehalt** errechnet sich durch Abzug der Sozialversicherungs-Arbeitnehmeranteile und der Lohnsteuer vom Bruttolohn.

Wenn Frau Sicher krank ist, bekommt sie ihr Gehalt sechs Wochen lang von der Arbeitgeberin weiter gezahlt. Wenn sie länger arbeitsunfähig krank ist, erhält sie **Krankengeld** von der Krankenkasse.

Silke Sicher hat Anspruch auf **mindestens vier Wochen bezahlten Urlaub**, üblich sind sechs Wochen.

Wenn sie schwanger wird, kann sie sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin in **Mutterschutz** gehen. Dieser besteht acht Wochen nach der Geburt weiter. In dieser Zeit erhält sie Mutterschaftsgeld und einen Arbeitgeberzuschuss. Anschließend hat sie

Anspruch auf **Elternzeit**. Wenn ihr Kind krank ist und sie deshalb nicht arbeiten kann, erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen **Kinderpflegekrankengeld**.

Wenn Silke Sicher auf dem Weg zur Arbeit einen Verkehrsunfall hat oder bei der Arbeit verletzt wird, greift die Berufsgenossenschaft als Trägerin der **Unfallversicherung** ein. Die Beiträge werden von der Arbeitgeberin gezahlt.

Wenn die Arbeitgeberin Frau Sicher kündigen will, muss sie im Regelfall eine **Kündigungsfrist von mindestens einem Monat** einhalten. Da in dem Bäckereibetrieb mehr als zehn Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind und Silke Sicher schon länger als sechs Monate dort arbeitet, kann sie die Kündigungsgründe vom Arbeitsgericht überprüfen lassen. Unter Umständen bekommt sie eine Abfindung. Wenn sie länger als ein Jahr beschäftigt war, hat sie Anspruch auf **Arbeitslosengeld I**.

Wenn die Bäckereikette zahlungsunfähig wird, werden die Gehaltsansprüche von Frau Sicher bevorzugt aus der Insolvenzmasse befriedigt. Wenn dort nichts mehr vorhanden ist, kann sie für die letzten drei Beschäftigungsmonate von der Bundesagentur für Arbeit **Insolvenzgeld** bekommen.

Silke Sicher dient uns als Musterbeispiel für eine „abhängig Beschäftigte", auch „Arbeitnehmerin" oder „Angestellte" genannt. Für sie selbst ist diese Broschüre allerdings von eher geringem Interesse.

2. GERDA GARNICHTVIEL, ZEITUNGSAUSTRÄGERIN, MINIJOBBERIN

Frau Garnichtviel hat neben der Arbeit im Haushalt und der Versorgung ihrer drei Kinder nicht viel Zeit für eine Erwerbstätigkeit. Sie trägt jeden Morgen Zeitungen aus. Dafür bekommt sie als „Minijobberin“ 450 € im Monat. Da sie sich gründlich informiert hat, weiß sie, dass ihr in vielerlei Hinsicht die gleichen Rechte zustehen wie Silke Sicher.

Auch sie verdient mindestens 8,84 € in der Stunde. Zudem hat sie ebenfalls Anspruch auf **mindestens vier Wochen Urlaub** im Jahr und auf **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**. **Mutterschutz** und **Elternzeit** stehen ihr auch zu. Wenn ihr gekündigt werden soll, muss normalerweise **mindestens eine einmonatige Kündigungsfrist** eingehalten werden. Auch Gerda Garnichtviel genießt unter gewissen Voraussetzungen Kündigungsschutz.

Aber: Gerda Garnichtviel hat nicht den vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz:

Ihre Arbeitgeberin muss sie bei der Minijob-Zentrale anmelden und aus eigener Tasche rund 35 % des Arbeitsentgelts als Lohnnebenkosten abführen. Frau Garnichtviel erwirbt dadurch Ansprüche auf eine geringe Altersrente. Als Minijobberin ist sie nämlich **rentenversicherungspflichtig**. Sie kann sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.
Wenn sie arbeitslos wird, hat sie aus ihrer geringfügigen Beschäftigung **keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I**. Über ihren Minijob ist sie auch **nicht krankenversichert**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.Minijob-Zentrale.de

3. SUSI SORGLOS, SERVIERERIN, SCHEINSELBSTÄNDIGE

Frau Sorglos hat gerade ihre Ausbildung zur Hotel- und Gaststättengehilfin beendet. Die Inhaberin der Gaststätte „Zum heiligen Schein" stellt sie als **Honorarkraft** für 18 € pro Stunde mit festen Arbeitszeiten für den Service ein. Frau Sorglos kommt das zwar etwas merkwürdig vor, aber sie ist froh, überhaupt Arbeit gefunden zu haben. Die Bezahlung findet sie auch nicht so schlecht.

Als sie krank wird, wird ihr klar, dass sie ihr Honorar nur bekommt, wenn sie tatsächlich arbeitet. **Keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, kein Anspruch auf bezahlten Urlaub, kein Mutterschutz!**

Auch um den Krankenversicherungsschutz muss sie sich selber kümmern. Sie muss sich entweder in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern oder einen privaten Krankenversicherungsvertrag abschließen. Die Beiträge muss sie selber zahlen. Von ihrem Honorar bleibt nicht viel übrig, so dass sie keine Rücklagen für ihr Alter bilden kann.

Eines Tages wird Susi Sorglos mitgeteilt, dass sie künftig nicht mehr zu erscheinen brauche. Von ihrer Rechtsanwältin erfährt sie, dass Honorarkräfte so gut wie **keinen Kündigungsschutz** genießen und auch **keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I** haben. Susi Sorglos wird sauer und geht zum Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht stellt fest, dass Frau Sorglos **„scheinselbständig"** war. Sie war derart in den Gaststättenbetrieb eingebunden, dass es sich **eigentlich um ein reguläres Arbeitsverhältnis** handelte. Die Gaststätteninhaberin muss die Sozialversicherungsbeiträge nachträglich entrichten.

Für Frau Sorglos ist in diesem Heft besonders das Kapitel über Scheinselbständigkeit, ab Seite 16, von Interesse.

4. HERTA HÖRHIN, DOLMETSCHERIN FÜR DIE ENGLISCHE SPRACHE, HONORARKRAFT

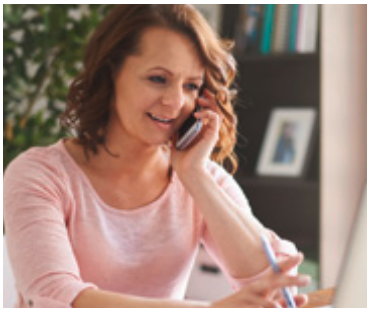

Frau Hörhin wird von großen Firmen und Rundfunkanstalten angefragt, wenn ausländische Gäste simultan gedolmetscht werden sollen. Für ihre Tätigkeit bekommt sie Honorare von 50 – 80 € pro Stunde.
Herta Hörhin bildet davon Rücklagen für Zeiten, in denen sie nicht arbeiten kann oder in denen es Auftragsflauten gibt. Außerdem hat sie sich privat kranken- und rentenversichert.

Frau Hörhin ist eine „echte" Honorarkraft. Ihr kann diese ganze Broschüre nützliche Hinweise bieten.

5. HIN HUAZU, CHINESISCHDOLMETSCHERIN, „SELBSTÄNDIGE MIT NUR EINEM AUFTRAGGEBER"

Frau Huazu arbeitet genauso wie Frau Hörhin, mit einer einzigen, aber wichtigen Ausnahme: Sie wird nur von einer einzigen Firma mit Übersetzungen in die chinesische Sprache beauftragt und beschäftigt selber keine Angestellten.
Sie ist daher eine **„Selbständige mit nur einem Auftraggeber"** (früher: „arbeitnehmerähnliche Selbständige") und im Gegensatz zu Frau Hörhin **Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung**.
In den ersten drei Jahren ihrer selbständigen Tätigkeit kann sie sich als Existenzgründerin von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Für Frau Huazu sind insbesondere die Ausführungen ab Seite 29 dieser Broschüre von Interesse.

6. ELKE ENERGISCH, EXISTENZGRÜNDERIN

Frau Energisch importiert Kunsthandwerk aus Bali und verkauft es in ihrem frisch angemieteten Geschäft. Bei der zuständigen Gewerbebehörde hat sie ein **Gewerbe angemeldet**.

Sie hatte eigenes **Startkapital** und hat zusätzlich ein **Existenzgründungsdarlehen** bei der „L-Bank“ aufgenommen, um Waren einzukaufen und die Miete sowie ihren Lebensunterhalt für die ersten Monate zu sichern.

Vorangegangen war eine **längere, sorgfältige Planung** unter Einbeziehung der Industrie- und Handelskammer und der Steuerberaterin.

Frau Energisch ist eine **„echte” Selbständige**, die sich selbst um ihre Absicherung für den Fall der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit sowie um ihre Altersvorsorge kümmern muss.

Dieses Heft bietet Frau Energisch einige Informationen, insbesondere zu privaten Versicherungen (siehe S. 34ff.) und Steuern (siehe S. 48ff.).

Folgende Internetseiten von Anlaufstellen sind für Existenzgründerinnen besonders interessant:
www.gruenderinnenagentur.de
www.gruendung-bw.de
www.frauenwirtschaftstage.de
www.she-works.de
www.vdu.de
www.schoene-aussichten.de
www.existenzgruender.de
www.frauundberuf-bw.de

7. PETRA PINSEL,
FREIE MITARBEITERIN IM ARBEITSLOSENGELD I - BEZUG

Petra Pinsel ist Grafikerin. Nach einem längeren Angestelltenverhältnis wurde sie arbeitslos und bezieht jetzt **Arbeitslosengeld I**. Gelegentlich führt sie Illustrierungsaufträge als freie Mitarbeiterin durch. Für sie sind insbesondere die S. 60ff. dieser Broschüre interessant.

8. PIA PISANI,
FREIE MITARBEITERIN IM ARBEITSLOSENGELD II - BEZUG

Pia Pisani erhält **Arbeitslosengeld II („Hartz IV")** und arbeitet einige Stunden als Italienisch-Dozentin. Informationen insbesondere zur Anrechnung ihrer Nebeneinkünfte findet sie auf den S. 62ff.

KAPITEL 2

FREIE MITARBEITERIN ODER SCHEINSELBSTÄNDIGE?

Mindestlohn, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Urlaub, Mutterschutz, Kündigungsschutz – all diese Rechte wurden von der arbeitenden Bevölkerung und ihren Zusammenschlüssen, den Gewerkschaften, erkämpft. Sie sind in Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen geregelt.
Nur: Für Honorarkräfte gelten diese Rechte meistens nicht!

Wer sich näher mit dem Thema „Scheinselbständigkeit" beschäftigen will, sollte wissen, dass es arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Aspekte gibt. Das Steuerrecht bleibt hier aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

Das **Arbeitsrecht** gilt im Verhältnis zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin. Es regelt beispielsweise Mindestlohn, Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche und Kündigungen. Im Streitfall ist das Arbeitsgericht zuständig.

Das **Sozialversicherungsrecht** regelt das Verhältnis gegenüber den Sozialversicherungsträgern (Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften). Zuständig sind die Sozialgerichte.

Der Streit um die Scheinselbständigkeit kann sich auf arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Gebiet entzünden:
Falls Sie als scheinselbständige Honorarkraft oder „Subunternehmerin" von Ihrer Arbeitgeberin den Mindestlohn, bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Kündigungsschutz begehren, müssen Sie sich im Streitfall an das **Arbeitsgericht** wenden.

Wenn Sie nach Beendigung des scheinselbständigen Beschäftigungsverhältnisses Arbeitslosengeld I beziehen wollen, ist im Streitfall das **Sozialgericht** zuständig.

1. SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT UND ARBEITSRECHT

Ob Sie scheinselbstständig beschäftigt sind, ist nach den Kriterien zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und freier Mitarbeit zu beurteilen. Diese finden Sie seit April 2017 in dem neuen **§ 611a Abs.1 BGB**. Dort heißt es:

*„Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur **Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit** verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine **Gesamtbetrachtung aller Umstände** vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.“*

Ob diese Definition greift, wird im Streitfall gründlich von den **Arbeitsgerichten** geprüft. Es wird beispielsweise abgeklärt, ob Sie eigenständig Arbeitsmaterial einkaufen, selber Kapital und Maschinen einsetzen, ob Sie eigene Hard- und Software nutzen, ob Sie die Bezahlungsmodalitäten mit den Kundinnen regeln, eine eigene Kundinnendatei führen, selber Rechnungen stellen und Werbung betreiben. Dann tragen Sie **unternehmerisches Risiko** und werden als „wirklich selbständig“ eingestuft.

Erinnern Sie sich an **Susi Sorglos** (S. 12)? Bei ihr ist die Situation anders: Die Inhaberin der Gastwirtschaft sagt ihr, wann sie welche Arbeit wo zu verrichten hat und erteilt ihr außerdem Einzelweisungen.
§ 611a Abs.1 BGB greift - die Tätigkeit, die Frau Sorglos ausübt, ist eigentlich eine Angestelltentätigkeit. Sie hätte einen regulären Arbeitsvertrag bekommen müssen. Ihr Honorarvertrag wurde nur „zum Schein” abgeschlossen. Frau Sorglos ist eine sogenannte „Scheinselbständige”. Sie hat also Ansprüche z. B. auf Mindestlohn, Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutter- und Kündigungsschutz.

Viele Honorarkräfte und Subunternehmerinnen wissen aber trotz § 611a Abs.1 BGB nicht, ob sie „ Scheinselbständige" sind.

Kein Wunder! Schließlich sind auch die Gerichte immer wieder mit der Frage beschäftigt, ob in einzelnen Fällen Scheinselbständigkeit vorliegt.

Entschieden wurde beispielsweise,

- dass Lehrbeauftragte an Fachhochschulen und Universitäten sowie Dozentinnen an Volkshochschulen und Fortbildungsinstituten freie Mitarbeiterinnen sein können. Etwas anderes gilt aber für diejenigen, die Kurse zur Erlangung des Haupt- und Realschulabschlusses an Volkshochschulen durchführen. Sie sind Arbeitnehmerinnen, weil sie in den Schulbetrieb eingegliedert sind und nicht nur stundenweise Unterricht erteilen.

- dass die Mitarbeiterin einer Fernseh- und Rundfunkanstalt nicht als freie Mitarbeiterin eingeordnet werden darf, wenn sie im Wesentlichen ebenso behandelt wird wie die im gleichen Aufgabenbereich tätigen fest angestellten Mitarbeiterinnen.

- dass Personen, die in Toiletten-Service-Betrieben an Autobahnraststätten und Tankstellen, in U-Bahnhöfen und Kaufhäusern in Wechselschicht weisungsgebunden arbeiten, immer abhängig Beschäftigte sind.

- dass Familienhelferinnen der Sozialpädagogischen Familienhilfe regelmäßig Arbeitnehmerinnen sind.

- dass in Gastronomiebetrieben tätige Kellnerinnen als Arbeitnehmerinnen zu behandeln sind.

- dass Physiotherapeutinnen, die in fremder Praxis arbeiten, dann angestellt sind, wenn ihnen die Arbeitsmittel von der Praxisinhaberin zur Verfügung gestellt werden, Fahrtkosten bei Hausbesuchen erstattet werden und sie keine eigene Patientinnenkartei führen.

Grundsätzlich kommt es aber nicht auf den Beruf an, sondern auf die Frage, ob die Arbeitsumstände in den Kriterienkatalog des § 611a Abs.1 BGB fallen.

Wenn Sie für mehrere Auftraggeberinnen tätig sind, kann jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis scheinselbständig oder „wirklich selbständig“ sein. Jedes Auftragsverhältnis wird für sich geprüft.

Wenn die Bezahlung gut ist, stellt sich die Frage der Scheinselbständigkeit für die Betroffenen in der Praxis meist nicht besonders dringlich.
Nur in seltenen Fällen werden die Arbeitsgerichte eingeschaltet, um laufende Vertragsverhältnisse zu überprüfen. Oft ist den Honorarkräften die Gefahr des Verlusts des Arbeitsplatzes zu hoch oder das Arbeitsklima soll nicht gefährdet werden. Daher werden die Arbeitsgerichte meist erst eingeschaltet, wenn „alles vorbei ist”.
Wenn die Honorartätigkeit durch die Auftraggeberin gekündigt wird, kann die Auftragnehmerin unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht erheben. Im Rahmen des Prozesses wird geprüft, ob es sich um Scheinselbständigkeit handelte und daher Kündigungsschutz besteht.
Oft wird das Arbeitsverhältnis dann gegen Zahlung einer Abfindung aufgehoben. Die Abfindung beträgt im Regelfall ein halbes Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr.

TIPP

Wenn Ihre Auftraggeberin kündigt, sollten Sie **umgehend** rechtlichen Beistand suchen. Gewerkschaftsmitglieder bekommen bei ihrer Gewerkschaft Rechtsrat. Bezieherinnen niedriger Einkommen können für die Beratung durch eine Rechtsanwältin Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Für gerichtliche Verfahren gibt es unter Umständen Prozesskostenhilfe.

2. SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE FOLGEN

Erinnern Sie sich an Silke Sicher (S. 9f.)? Ihre Arbeitgeberin führt für sie Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse ab. Bei Scheinselbständigen werden diese Beiträge rechtswidrig nicht abgeführt. Den Sozialversicherungsträgern gehen dadurch Milliardenbeträge verloren.

Die **Deutsche Rentenversicherung** hat daher die Möglichkeit, scheinselbständige Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von **Betriebsprüfungen** selber zu ermitteln.

Nach den sozialrechtlichen Bestimmungen kann es sich um ein Angestelltenverhältnis handeln, wenn eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers vorliegen. Entscheidend ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, der sich nur durch eine Gesamtbetrachtung des Beschäftigungsverhältnisses feststellen lässt. Die Deutsche Rentenversicherung entscheidet aufgrund einer **Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles**, welche Art der Beschäftigung vorliegt. Sie prüft insbesondere den Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit, die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung der Arbeitstätigkeit, den Einsatz eigenen Kapitals und den Umfang des Unternehmerrisikos. Es kommt nicht darauf an, was im Vertrag steht, sondern wie die tatsächlichen Verhältnisse im beruflichen Alltag sind.

Der freien Mitarbeiterin und ihrer Auftraggeberin wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wenn die Deutsche Rentenversicherung zu dem Ergebnis kommt, dass Scheinselbständigkeit vorliegt, muss die Arbeitgeberin Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten, und zwar für das laufende Kalenderjahr und die letzten vier Kalenderjahre nachträglich. Wenn die Sozialversicherungsabgaben absichtlich hinterzogen wurden, muss sogar für bis zu 30 Jahren nachgezahlt werden.

Die Arbeitgeberin muss sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile an die Krankenkasse abführen. Den Arbeitnehmeranteil kann sie nur im sogenannten Lohnabzugsverfahren von der Arbeitnehmerin einbehalten. Das heißt: nur wenn die Arbeitnehmerin noch im Betrieb beschäftigt ist, kann ihr Anteil an den Rückständen von den nächsten drei Monatsgehältern einbehalten werden. Dabei sind allerdings die Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Falls die Arbeitnehmerin zwischenzeitlich nicht mehr in dem Betrieb arbeitet, hat die Arbeitgeberin keine Möglichkeit, die Arbeitnehmeranteile von ihr zurückzufordern.

Status-Anfrageverfahren

Die Arbeitgeberin und/oder die freie Mitarbeiterin können eine schriftliche Anfrage an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung richten, damit festgestellt wird, ob ihr Beschäftigungsverhältnis als selbständige Tätigkeit oder als Angestelltenverhältnis eingestuft wird. Dadurch bekommen Sie Rechtssicherheit und können spätere Unstimmigkeiten und hohe Nachzahlungen vermeiden.

Das Formular zum Status-Anfrageverfahren finden Sie unter www.clearingstelle.de/downloads/V0027.pdf

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Internetseite nicht um ein Angebot der Deutschen Rentenversicherung, sondern um ein Privatangebot handelt.

Das Anfrageverfahren ist nicht mehr möglich, wenn ein Sozialversicherungsträger bereits ein Verfahren zur Statusfeststellung eingeleitet hat, etwa durch Ankündigung einer Betriebsprüfung oder Zusendung eines Fragebogens.

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung teilt Ihnen mit, welche Unterlagen sie zur Statusfeststellung benötigt. Sie gibt Ihnen Gelegenheit zur Äußerung. Dann entscheidet sie aufgrund aller Einzelumstände.

Falls sie zu dem Ergebnis kommt, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, tritt Versicherungspflicht erst für die Zukunft ein,

- der Antrag im ersten Beschäftigungsmonat gestellt wurde
- wenn Sie zustimmen und
- Sie für die Zeit zwischen Beschäftigungsaufnahme und Entscheidung der Clearingstelle ausreichende anderweitige Kranken- und Altersvorsorge getroffen haben. „Ausreichend“ ist die anderweitige Kranken- und Altersvorsorge dann, wenn ihre Leistungen – so der Gesetzeswortlaut – „der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entsprechen.

Telefonische Anfragen können Sie an die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg richten, kostenloses Service-Telefon: 0800 100 048 024. Dort erfahren Sie auch, wer Ihre Ansprechpartnerin bei den örtlichen Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung ist. Diese hilft Ihnen beim Ausfüllen des Formulars.

Wenn Sie gerade eine Tätigkeit als freie Mitarbeiterin beginnen und vermuten, dass es sich um eine scheinselbständige Tätigkeit handelt, besprechen Sie die Angelegenheit mit Ihrer Auftraggeberin. Weisen Sie sie darauf hin, dass Sozialversicherungsbeiträge nachträglich zu entrichten sind, wenn die Deutsche Rentenversicherung anlässlich einer Betriebsprüfung feststellt, dass Sie in einem scheinselbständigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Der sicherste und im Ernstfall kostengünstigere Weg ist die gemeinsame Statusanfrage bei der Deutschen Rentenversicherung. Treffen Sie zugleich private Krankheits- und Altersvorsorge und klären Sie mit der Deutschen Rentenversicherung, ob diese ausreicht, um eine eventuelle Versicherungspflicht erst mit Abschluss des Anfrageverfahrens eintreten zu lassen.

KAPITEL 3

MEIN VERTRAG ALS FREIE MITARBEITERIN

Hier gilt grundsätzlich das Prinzip der Vertragsfreiheit:

Ob und mit wem Sie als freie Mitarbeiterin einen Vertrag schließen, welchen Inhalt und welche Form dieser Vertrag hat, bestimmen hauptsächlich Sie und Ihre Vertragspartnerin!

Je nach Vertragsinhalt bezeichnet die Juristin den Vertrag über die freie Mitarbeit beispielsweise als „Dienstvertrag", „Werkvertrag", „Werklieferungsvertrag" oder „Geschäftsbesorgungsvertrag".

Dabei handelt es sich um Vertragstypen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind, die aber auch als Mischformen vereinbart werden können.

„Werkvertrag" und „Dienstvertrag" als häufigste Formen der freien Mitarbeit werden nachfolgend näher dargestellt.

TIPP

Der Vertrag über die freie Mitarbeit kommt zwar auch mündlich zu Stande, die **Schriftform** empfiehlt sich aber dringend, damit frau im Streitfall Beweise in der Hand hat.

1. WERKVERTRAG

Wenn mit der freien Mitarbeiterin die Herstellung eines bestimmten Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitserfolgs vereinbart wird, handelt es sich meist um einen sogenannten „Werkvertrag“.

Die Erstellung eines Hörspiels, eines Computerprogramms, eines Gutachtens oder die Reparatur eines Motorrades werden mittels Werkvertrag vereinbart.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Auftraggeberin eines Werkvertrags **„Bestellerin”** und die freie Mitarbeiterin **„Unternehmerin”** genannt. Die Unternehmerin trägt die Verantwortung für eine zufällige Beschädigung oder Zerstörung des Werkes so lange, bis es von der Bestellerin **„abgenommen”** wird.

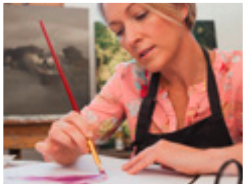

Die Grafikerin Petra Pinsel wurde von einem Verlag mit der Illustrierung eines Buches beauftragt. Nach monatelanger Arbeit hat sie das Werk auf ihrem heimischen Computer fast fertig. Versehentlich hat sie keine Sicherungskopien angefertigt. Durch Blitzeinschlag gibt es einen Überspannungsschaden mit Totalschaden an dem Gerät.
Frau Pinsel ist verpflichtet, die Grafiken neu herzustellen. Wenn im Vertrag eine Vertragsstrafe für den Fall der verspäteten Abgabe vorgesehen war, könnte diese jetzt fällig werden.
Anders ist es, wenn sie die Arbeiten auf einem USB-Stick abgegeben, die Auftraggeberin das Werk schon „abgenommen“ hat und der Stick dann bei der Auftraggeberin verloren geht. Die Grafikerin muss die Arbeiten nicht noch einmal erstellen.

Die freie Mitarbeiterin, die sich zur Erstellung eines Werkes verpflichtet hat, muss dieses fehlerfrei erstellen. Wenn Fehler vorliegen oder zugesicherte Eigenschaften fehlen, kann die Auftraggeberin Nachbesserung verlangen. Wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder abgelehnt wird, kann die Auftraggeberin Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Möglicherweise kommen auch Schadensersatzansprüche in Betracht.

2. DIENSTVERTRAG

Mit einem Dienstvertrag verpflichtet sich die freie Mitarbeiterin zur Erbringung von Diensten gegen Bezahlung. Dabei handelt es sich oft um ein sogenanntes **„Dauerschuldverhältnis“**.

Die Yoga-Lehrerin an der Volkshochschule und die in einer großen Kanzlei frei mitarbeitende Rechtsanwältin haben sich per Dienstvertrag als Honorarkräfte verpflichtet.

Wenn der Dienstvertrag nicht befristet ist, kann er durch Kündigung beendet werden. Gründe müssen nicht angegeben werden.

Wenn das Dienstverhältnis die Arbeitskraft der freien Mitarbeiterin hauptsächlich in Anspruch nimmt, muss eine **Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen** eingehalten werden.

Im Übrigen kommt es darauf an, wie das Honorar gezahlt wird. Wenn die Bezahlung tageweise erfolgt, kann an jedem Tag für den Ablauf des nächsten Tages gekündigt werden. Die genauen Kündigungsfristen finden Sie in § 621 BGB.

3. BEISPIEL FÜR EINEN VERTRAG ÜBER FREIE MITARBEIT

Zwischen

Frau ..... - nachfolgend Auftraggeberin genannt -
und
Frau ..... - nachfolgend Auftragnehmerin genannt -

wird folgender Vertrag über freie Mitarbeit geschlossen:

§ 1
Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Ausführung folgender Tätigkeiten:

.....

Die Auftragnehmerin führt diese Tätigkeiten in eigener Verantwortung aus und unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht der Auftraggeberin.
Sie hat die fachlichen Vorgaben der Auftraggeberin aber insoweit zu beachten, als dies zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendig ist.

§ 2
Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... und endet am .....
(oder z. B.: Das Vertragsverhältnis beginnt am ... und kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.).

§ 3
Die Auftragnehmerin erhält für ihre Tätigkeit ein Stundenhonorar in Höhe von ..... € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4
Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über ihr bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 5
Nebenreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

....., den .....

....
Auftraggeberin Freie Mitarbeiterin

Zur Klarstellung:
Für die Beantwortung der Frage, ob freie Mitarbeit oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt, kommt es nicht auf den Vertragswortlaut, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit an!

Weitere Vertragsmuster finden Sie im Internet, beispielsweise unter: www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertrag/freie_mitarbeiter/

Vertragsmuster müssen von den Vertragsparteien immer auf die individuelle Tätigkeit und Arbeitssituation angepasst werden!

KAPITEL 4

PFLICHTVERSICHERTE FREIE MITARBEITERINNEN

Grundsätzlich sind freie Mitarbeiterinnen für ihre soziale Absicherung selbst verantwortlich (siehe S. 34ff.).

Einige freie Mitarbeiterinnen sind jedoch in bestimmten Zweigen der Sozialversicherung pflichtversichert, obwohl sie echte Selbständige sind. Dabei handelt es sich zum einen um bestimmte Berufsgruppen und zum anderen um die sogenannten „Selbständigen mit nur einem Auftraggeber“.

1. „SELBSTÄNDIGE MIT NUR EINEM AUFTRAGGEBER“
(früher: „arbeitnehmerähnliche Selbständige“)

Freie Mitarbeiterinnen, die nicht Scheinselbständige, sondern echte Selbständige sind, sind „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“ im Sinne des Gesetzes, wenn

- sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für eine Auftraggeberin tätig sind, nämlich mindestens 5/6 ihrer Einnahmen aus dieser Tätigkeit erhalten,
  und
- sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin beschäftigen, die mit dieser Tätigkeit mehr als 450 € im Monat verdient.

Falls Sie diese Kriterien erfüllen, gelten Sie als besonders schutzbedürftig und sind **rentenversicherungspflichtig**. Von Ihrem Honorar müssen Sie selber **Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile an die gesetzliche Rentenkasse abführen**. Das sind **derzeit 18,7 % Ihres Gewinnes**. Mindestens müssen 84,15 € monatlich gezahlt werden. Wahlweise kann der Regelbeitrag abgeführt werden, der derzeit 556,33 € monatlich beträgt. Das lohnt sich, falls sich Ihr Gewinn auf mehr als 2.975 € im Monat beläuft. In den ersten drei Jahren Ihrer selbständigen Tätigkeit können Sie sich für den halben Regelbeitrag entscheiden, derzeit 278,16 € monatlich.

Erinnern Sie sich an Frau **Hin Huazu**, Dolmetscherin für chinesische Sprache (S. 13)? Sie dient uns als Beispiel für eine „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“.
Wenn sie eine Hilfskraft dauerhaft für über 450 € im Monat mit Schreibarbeiten beschäftigt, ist sie keine „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“ im Sinne des Gesetzes und dementsprechend nicht rentenversicherungspflichtig. Das gleiche gilt nach der Rechtsprechung, wenn sie zwei Minijobberinnen angestellt hat, die zusammen über 450 € monatlich verdienen. Wenn sie Familienangehörige einstellt, muss sie damit rechnen, dass geprüft wird, ob es sich um eine Scheinbeschäftigung handelt.
Wenn sie wegen der Angestellten nicht rentenversicherungspflichtig ist, sollte sie private Vorsorge betreiben.

Wenn Hin Huazu keine Angestellten hat, muss sie als „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“ 18,7 % ihres Gewinns an die Deutsche Rentenversicherung abführen. Alternativ kann sie den Regelbeitrag von 556,33 € monatlich wählen, in den ersten drei Jahren ihrer selbständigen Tätigkeit auch den halben Regelbeitrag von 278,16 €. Durch diese Zahlungen erwirbt sie Anwartschaften auf Alters- und Erwerbsminderungsrente.
Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie sich aber auch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Eine **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Selbständige mit nur einem Auftraggeber** ist auf Antrag möglich

- für **Existenzgründerinnen** in den ersten drei Jahren ihrer selbständigen Tätigkeit. Der Zeitraum von drei Jahren kann insgesamt zweimal (für zwei wirklich verschiedene Existenzgründungen) in Anspruch genommen werden,
- für **über 58-jährige Selbständige**, die erstmals als „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“ versicherungspflichtig werden und
- für „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“, die **bereits am 31. Dezember 1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt** und anderweitig vorgesorgt haben. Sie können sich nach einer Übergangsregelung unter bestimmten Voraussetzungen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Sie können das für die Befreiung erforderliche Antragsformular unter www.clearingstelle.de/downloads/V0027.pdf herunterladen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Internetseite nicht um ein Angebot der Deutschen Rentenversicherung, sondern um ein Privatangebot handelt.

Sie können sich natürlich auch auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de informieren.

2. BESONDERE BERUFSGRUPPEN

Nicht nur für die „Selbständigen mit nur einem Auftraggeber“, sondern auch für bestimmte Berufsgruppen gelten Sonderbestimmungen. Obwohl auch sie „echte“ Selbständige sind, besteht teilweise **Versicherungspflicht:**

- **Selbständige Künstlerinnen, Publizistinnen, Grafikerinnen und Designerinnen**

sind über die **Künstlersozialkasse** kranken- und rentenversicherungspflichtig. Die Beitragshöhe ist einkommensabhängig. Allerdings zahlen sie nur halb so hohe Sozialversicherungsbeiträge wie andere Selbständige. Die andere Hälfte wird durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe von den sogenannten „Verwertern“ und durch einen Bundeszuschuss finanziert. Daher ist es sehr vorteilhaft, Mitglied in der Künstlersozialkasse zu sein. Die Künstlersozialkasse prüft gründlich, ob Sie wirklich Künstlerin sind.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de.
Über publikationen@bundesregierung.de können Sie per E-Mail die kostenfreie Broschüre „Künstlersozialversicherung“ (Stand: Januar 2016) anfordern.

- **Selbständige Lehrerinnen und Erzieherinnen, Pflegepersonen sowie Physiotherapeutinnen**

sind **in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert** und zahlen den vollen Beitragssatz von derzeit 18,7 %. Der Lehrbegriff wird weit ausgelegt. Auch Dozentinnen, Coachs, Trainerinnen, Moderatorinnen und Supervisorinnen sind rentenversicherungspflichtig, sofern sie schwerpunktmäßig unterrichtend tätig sind.

Selbständige Ergotherapeutinnen und Logopädinnen, Atem-, Stimm- und Sprechlehrerinnen sowie medizinische Fußpflegerinnen gehören ebenso wie Tagesmütter zum Kreis der Pflichtversicherten. Nicht versicherungspflichtig sind all diese Personen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin mehr als geringfügig beschäftigen, also mit einem Verdienst über 450 €.

- **Hebammen und Hausgewerbetreibende**

sind ausnahmslos rentenversicherungspflichtig.

- **Selbständige Handwerkerinnen**

sind in der Handwerkerversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Wenn Sie zu den rentenversicherungspflichtigen Selbständigen gehören, müssen Sie sich innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn bei Ihrem Rentenversicherungsträger melden. Sonst müssen Sie später Beiträge für bis zu vier Jahren nachzahlen.
In den ersten drei Jahren führen Sie den halben Regelbeitrag von monatlich 278,16 € ab. Danach müssen Sie wahlweise entweder 18,7 % Ihres Gewinns oder den Regelbeitrag von 556,33 € entrichten.

- **Ärztinnen, Zahnärztinnen, Apothekerinnen und Rechtsanwältinnen**

Für sie existieren berufsständische Versorgungswerke. Hier gibt es zum Teil Befreiungsmöglichkeiten.

TIPP

Da die Regelungen in diesem Bereich recht kompliziert sind, sollten Sie sich bei Ihrem Berufsverband, Ihrer Kammer oder dem Rentenversicherungsträger beraten lassen.

LITERATURHINWEIS:
Wer sich intensiv mit der Thematik beschäftigen möchte, kann das rund 670-seitige Werk „Selbständige in der Rentenversicherung“ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, bestellen, Schutzgebühr 6,50 €.

3. GERINGFÜGIGE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT

Falls Sie zu den oben unter 1. und 2. aufgeführten versicherungspflichtigen Selbständigen gehören, aber im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 450 € monatlichen Gewinn erzielen, sind Sie versicherungsfrei. Weitere Informationen hierzu auf S. 56ff.

KAPITEL 5

FREIE MITARBEIT UND SOZIALE ABSICHERUNG

Mit Ausnahme der im 4. Kapitel beschriebenen Fallgruppen sind freie Mitarbeiterinnen für ihre soziale Absicherung in vollem Umfang **selbst verantwortlich**. Das bedeutet, dass Sie selber entscheiden müssen, ob und in welcher Weise Sie sich gegen bestimmte „Risiken" absichern wollen.

Eines vorweg:
An dieser Stelle kann keine allgemein gültige Empfehlung für eine optimale soziale Absicherung gegeben werden. Vielmehr muss jede Frau ein individuelles „Absicherungspaket" für sich erstellen. Idealerweise geschieht dies mit Hilfe fachkundiger Beratung durch unabhängige Fachfrauen, die auf Versicherungsangebote für Frauen spezialisiert sind.

Dazu können Sie auf den Internetseiten www.finanzfachfrauen.de und www.finanzexpertinnen.de recherchieren.

Die wichtigsten Risiken, gegen die frau sich absichern sollte, sind:

- **Krankheit**
- **Alter**
- **Unfall**
- **Berufs- und Erwerbsunfähigkeit**

Selbständige können sich auch freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Informationen dazu finden Sie in diesem Heft ab Seite 45.

1. KRANKENVERSICHERUNG

Wenn Sie zu Beginn Ihrer selbständigen Tätigkeit Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, können Sie diese Versicherung als freiwillige Versicherung fortführen. Die gesetzliche Krankenversicherung hat den Vorteil, dass bestimmte Familienangehörige beitragsfrei mitversichert sind, wenn sie kein oder ein geringes eigenes Einkommen haben.

Vielleicht ist es für Sie aber vorteilhafter, wenn Sie sich privat versichern. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn Sie alleinstehend sind. Für die Krankenversicherung von Kindern und Ehegatten fallen in der privaten Versicherung nämlich zusätzliche Beiträge an.
Die Höhe des Beitrags zur privaten Krankenversicherung richtet sich nach Ihrem Alter und dem Umfang der Versicherung. Sie können zum Beispiel eine höhere Selbstbeteiligung vereinbaren und dadurch einen erheblichen Beitragsanteil sparen.

TIPP

Sofern Sie bisher in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, erkundigen Sie sich zunächst dort, wie hoch Ihr Beitrag als freiwillig Versicherte wäre. Vergleichen Sie auf dieser Grundlage die Angebote verschiedener privater Versicherungsgesellschaften, und zwar einschließlich etwaiger Risikozuschläge und zusätzlicher Beiträge für mitzuversichernde Angehörige.
Berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung zwischen freiwilliger gesetzlicher und privater Krankenversicherung insbesondere auch, dass die Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse später sehr schwierig ist. Meist ist das nur durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung möglich.

Wenn Sie nicht krankenversichert sind, müssen Sie in die Krankenversicherung wieder aufgenommen werden, bei der Sie zuletzt versichert waren, sei es privat oder gesetzlich.

Dazu können Sie sich beispielsweise auf folgender Internetseite der Verbraucherzentrale informieren: www.verbraucherzentrale.de/Rueckkehr-in-die-Krankenversicherung-2
Informationen zum Krankenversicherungsschutz erhalten Sie auch bei der Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, bei Ihrer örtlichen AOK oder im Internet unter www.bundesgesundheitsministerium.de.

Sie können auch beim Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums anrufen, Tel: 030 340 606 601 (montags bis donnerstags 8:00 – 18:00 Uhr, freitags 8:00 – 12:00 Uhr).

ACHTUNG: Wenn Sie selbständige Künstlerin, Publizistin, Grafikerin oder Designerin sind, sind Sie über die Künstlersozialkasse krankenversicherungspflichtig, siehe S. 31.

2. ALTERSVORSORGE

Als Selbständige müssen Sie Vorsorge für die Zeiten treffen, in denen Sie nicht mehr arbeiten können oder wollen. Das ist besonders wichtig für Frauen, die wegen Ausbildung, Studium und Kindererziehung bislang kaum Rentenanwartschaften erworben haben und auch nicht in sonstiger Weise, z. B. über die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, über die Künstlersozialkasse oder ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert sind.

Es gibt mehrere Wege für eine Altersabsicherung:

- **Gesetzliche Rentenversicherung**
- **Private Rentenversicherung**
- **Kapitallebensversicherung**
- **Sonstige Geldanlagen (Wertpapiere, Immobilien etc.)**

Welche Form der Absicherung Sie wählen, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen und finanziellen Möglichkeiten ab. Oft ist eine **Kombination** verschiedener Vorsorgeformen sinnvoll.

Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob auch Angehörige abzusichern sind. Speziell für allein erziehende Mütter ist das ein sehr wichtiger Aspekt, denn anders als bei einer gesetzlich versicherten Arbeitnehmerin haben die Kinder einer Selbständigen im Falle eines vorzeitigen Ablebens der Mutter meist keine Absicherung durch etwaige Waisenrentenansprüche. Es stellt sich auch die Frage, ob Erwerbs- und Berufsunfähigkeit gleichzeitig mit abgesichert werden sollen.

Letztlich entscheidet aber natürlich auch Ihr **finanzielles Budget** darüber, in welchem Umfang Sie Vorsorge für Ihr Alter treffen können. Einerseits ist zu beachten, dass die Höhe der finanziellen Absicherung eine bestimmte Mindestgröße nicht unterschreiten sollte, andererseits muss aber im Auge behalten werden, dass die Aufbringung der Mittel für die gewählte Absicherungsform auch langfristig gewährleistet sein sollte.

Als Richtgröße wird im allgemeinen empfohlen, sich **an den gesetzlichen Beitragssätzen einer vergleichbaren Angestellten zu orientieren.** Allerdings müssen Sie den auf den entsprechenden Gehaltsbescheinigungen ersichtlichen Betrag verdoppeln, weil der Beitragsatz von derzeit 18,7 % von Ihnen allein zu tragen ist, während die Angestellte nur ihren hälftigen Arbeitnehmerinnenanteil zu zahlen hat.

Herta Hörhin erzielt aus ihrer Tätigkeit als Dolmetscherin einen durchschnittlichen monatlichen Gewinn von 2.500 €. Wäre sie als Angestellte mit dem gleichen Bruttogehalt tätig, würde sich ihr Rentenversicherungsbeitrag an die Deutsche Rentenversicherung auf 467,50 € (= 18,7 % von 2.500 €) belaufen. Der von ihr zu tragende und auf der Gehaltsbescheinigung ersichtliche Anteil wäre 233,75 €. Herta sollte als Selbständige möglichst 467,50 € monatlich für ihre Altersvorsorge aufwenden.

Sie können sich aber auch daran orientieren, welche Vorstellung Sie von der Höhe Ihrer Alterseinkünfte haben. Ihre Finanzberaterin kann Ihnen ausrechnen, wie hoch Ihre entsprechende monatliche Altersvorsorge sein muss.

Gesetzliche Rentenversicherung

Als Selbständige können Sie der gesetzlichen Rentenversicherung (= „Deutsche Rentenversicherung“) innerhalb der ersten fünf Jahre Ihrer selbständigen Tätigkeit als **„Pflichtversicherte auf Antrag“** beitreten. Sie zahlen dann entweder den einkommensunabhängigen Regelbeitrag von derzeit 556,33 € oder einen einkommensabhängigen Pflichtbeitrag von derzeit 18,7 % Ihres Gewinns. Existenzgründerinnen können in den ersten drei Jahren ihrer Selbständigkeit den hälftigen Regelbeitrag von derzeit 278,16 € entrichten.

Als Pflichtversicherte auf Antrag haben Sie Anspruch auf staatliche Zulagen und Steuervergünstigungen im Rahmen der „Riester-Rente“ (siehe S. 42).

Der Antrag auf Pflichtversicherung kann sinnvoll sein, wenn Sie noch keine fünf Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Die **„allgemeine Wartezeit“ von fünf Jahren** ist nämlich Mindestvoraussetzung für einen Rentenbezug. Um im Fall der Erwerbsminderung eine **Erwerbsminderungsrente** zu bekommen, müssen außerdem drei der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mit Pflichtbeiträgen belegt sein.

Daher kann ein Antrag auf Pflichtversicherung im **Einzelfall** sinnvoll sein. Sie können jedoch, wenn Sie einen solchen Antrag gestellt haben, **nicht wieder aus der Versicherungspflicht austreten**. Diese bleibt, wenn Sie sie einmal beantragt haben, während der gesamten Dauer ihrer selbständigen Tätigkeit bestehen.

Elke Energisch hat ein fünfjähriges Kind. Auf ihrem Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung wurden für das Kind drei Beitragsjahre gutgeschrieben, die sogenannten „Kindererziehungszeiten". Damit hat sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren noch nicht erfüllt. Durch die Kindererziehung hat sie Anspruch auf 3 x 31,03 € (aktueller Rentenwert) = 93,09 € monatliche Rente.
Wenn sie keine weiteren Beitragsjahre bei der Deutschen Rentenversicherung zurücklegt, erhält sie diese 93,09 € monatliche Rente nicht, weil sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat. Daher überlegt sie, ob die „Pflichtversicherung auf Antrag" für sie sinnvoll ist. Sie ist sich jedoch nicht sicher, ob sie während ihrer gesamten selbständigen Tätigkeit über die Deutsche Rentenversicherung vorsorgen will.

Eine gute Alternative ist die **Zahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung**. Die Beitragshöhe können Sie zwischen 84,15 € und 1.187,45 € monatlich frei wählen. Sie können die Höhe jederzeit ändern, die Zahlungen einstellen und später wieder damit beginnen.

Die Zahlung freiwilliger Beiträge lohnt sich für Sie vor allem dann, wenn Sie die allgemeine Wartezeit noch nicht erfüllt haben oder mit den Zahlungen den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrecht erhalten wollen. Anspruch auf staatliche Förderung im Rahmen der Riester-Rente haben Sie durch die freiwillige Beitragszahlung allerdings nicht.

Bitte beachten Sie, dass eine freiwillige Beitragszahlung nur möglich ist, wenn Sie **nicht bereits pflichtversichert** sind. Wenn Sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf freiwillige Beitragszahlung stellen, wird geprüft, ob Sie nicht ohnehin rentenversicherungspflichtig sind, weil Sie zu den in Kapitel 4 aufgeführten pflichtversicherten Selbständigen gehören, also z. B. Selbständige mit nur einem Auftraggeber, Dozentinnen etc. sind. Dann könnten Sie die Beitragshöhe nicht wählen. Sie müssten dann – wie oben auf S. 28ff. ausgeführt – 556,33 € monatlich (Existenzgründerinnen 278,16 €) oder 18,7 % Ihres Gewinns als Rentenversicherungsbeitrag zahlen.

Bei der Kunsthandwerkshändlerin **Elke Energisch** stellt die Deutsche Rentenversicherung fest, dass sie nicht anderweitig rentenversicherungspflichtig ist. Sie zahlt zwei Jahre lang freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, damit sie von dort später eine kleine staatliche Rente erhält. Außerdem schließt sie einen privaten Rentenversicherungsvertrag ab und sorgt anderweitig vor.

TIPP

Bevor Sie einen Antrag auf Pflichtversicherung stellen oder freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, sollten Sie sich bei einer unabhängigen Vorsorgeberaterin beraten lassen.

Private Rentenversicherung

Bei einer privaten Rentenversicherung erwerben Sie durch Zahlungen während einer „Ansparphase“ Ansprüche auf spätere Rentenleistungen. Die Bedingungen können **variabel** gestaltet werden. Sie können zum Beispiel vereinbaren, dass Sie die Versicherungsleistungen bereits ab dem 58. Lebensjahr erhalten. Das ist bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich. Sie können sich mit der Versicherungsgesellschaft auch auf eine bestimmte Versicherungslaufzeit mit späterer Verlängerungsmöglichkeit verständigen. Meist wird vereinbart, dass kurz vor Ende der Ansparphase ein **Kapitalwahlrecht** ausgeübt werden kann. Dann können Sie zu Rentenbeginn zwischen einer monatlichen Rente oder einer einmaligen Kapitalzahlung wählen. In jedem Fall besteht eine **größere Flexibilität** als bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine besondere Risikoabsicherung für Kinder und Ehepartner sieht die private Rentenversicherung nicht vor. Meist wird aber eine Beitragsrückgewähr an die Hinterbliebenen für den Fall vereinbart, dass die Versicherte schon während der Ansparphase stirbt.

Kapitallebensversicherung

Früher war die Kapitallebensversicherung ein beliebtes Vorsorgeinstrument. Während der Ansparphase wird eingezahlt, später eine Kapitalsumme ausgezahlt. Wenn die versicherte Person während der Ansparphase stirbt, erhalten die Bezugsberechtigten mindestens die Versicherungssumme. Das gilt auch dann, wenn der Todesfall schon sehr früh eintritt und noch lange hätte angespart werden müssen.

Kapitallebensversicherungen sind jetzt aber steuerlich nicht mehr günstig und werfen wegen des derzeit niedrigen Zinsniveaus wenig Rendite ab. Letzteres gilt auch für private Rentenversicherungsverträge.

Sonstige Altersvorsorgemöglichkeiten

Sie haben die Möglichkeit, sich zusätzlich durch sonstige Geldanlagen wie Immobilien, Wertpapiere, Investmentfonds, Aktien und Aktienfonds für Ihr Alter abzusichern.

TIPP

Besprechen Sie Ihren persönlichen Absicherungsbedarf ausführlich mit einer unabhängigen Finanzberaterin und wählen Sie gemeinsam den passenden Anlagemix. Berücksichtigen Sie dabei, dass Ihr Einkommen möglicherweise großen Schwankungen unterworfen sein wird und flexible Einzahlungsformen zu bevorzugen sind. Beachten Sie ebenfalls, dass hohe Renditeerwartungen meist mit einem entsprechend hohen Risiko verbunden sind!

Viele weitere Informationen finden Sie in dem Buch „Private Altersvorsorge“ der Stiftung Warentest, Finanztest, April 2016, 192 Seiten,19,90 €, zu beziehen über die Internetseite www.test.de/shop/altersvorsorge-rente/private-altersvorsorge-sp0301/, dort auch als E-Book oder Download für 15,99 €, oder über Telefon 030 346 465 082 (montags bis freitags 7:30 bis 20:00 Uhr, samstags 9:00 bis 14:00 Uhr) oder per E-Mail: stiftung-warentest@dpv.de.

Staatliche Zuschüsse

Riester-Rente

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten (siehe S. 28ff.) können genauso wie Angestellte für private Vorsorge, die sie zusätzlich betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Zulagen und steuerliche Vergünstigungen als „Riester-Rente“ erhalten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Riester“ auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de und bei Stiftung Warentest unter www.test.de/thema/riester-rente/.

Rürup-Rente

Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können über die „Rürup-Rente“ in der Ansparphase steuerliche Vergünstigungen ausnutzen, wenn sie bestimmte private Vorsorgeverträge abschließen. Allerdings sind diese „Rürup-Verträge“ nur auf monatliche Rentenzahlungen gerichtet, Kapitalwahlrechte bestehen nicht. Die Verträge können nicht beliehen oder übertragen werden. Der Rentenbezug darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnen. Die Absicherung von Angehörigen ist regelmäßig nicht vorgesehen, so dass im Todesfall das angesparte Kapital verfällt, wenn Sie nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Weitere Informationen finden Sie z. B. bei Stiftung Warentest unter www.test.de/thema/ruerup-rente/.

3. UNFALLVERSICHERUNG

Sie sollten auch gegen das Risiko vorsorgen, durch einen Unfall vorübergehend oder dauerhaft berufs- oder erwerbsunfähig zu werden. Für Selbständige könnte das das „finanzielle Aus“ bedeuten.

Einige Freiberufler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert, die anderen können ihr freiwillig beitreten. Zudem gibt es die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Unfallversicherung.

Gesetzliche Unfallversicherung

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind Sie abgesichert bei **Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Wegeunfällen** auf dem Weg von und zur Arbeit. Die Unfallversicherungsträger, die **Berufsgenossenschaften**, übernehmen die Kosten von Heilbehandlungen, Reha-Maßnahmen und Rentenzahlungen.

Versicherungspflichtig sind Sie, wenn Ihr Beruf zu bestimmten Branchen gehört, z. B. Kranken- und Altenpflege, Logopädie und Physiotherapie. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus den Satzungen der jeweiligen Berufsgenossenschaften. Wenn Sie versicherungspflichtig sind, müssen Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft melden, auch um spätere Nachforderungen größeren Umfangs zu vermeiden.

Sie können der gesetzlichen Unfallversicherung auch **freiwillig beitreten**.

Wenn Sie **Angestellte** haben, müssen Sie diese bei der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft versichern.

Bei der kostenfreien Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung Tel.: 0800 605 04 04 (montags bis freitags 8:00 bis 18:00 Uhr) erfahren Sie, welche Berufsgenossenschaft für Sie zuständig ist. Dort werden auch allgemeine Fragen zu Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten beantwortet. Sie können sich auch auf der Internetseite www.dguv.de informieren.

Private Unfallversicherung

Oft wird bei Abschluss einer Kapitallebensversicherung die Möglichkeit angeboten, zusätzlich eine private Unfallversicherung abzuschließen.
Möglicherweise bietet aber eine andere Versicherungsgesellschaft günstigeren Versicherungsschutz an. Auch hier lohnt es sich zu vergleichen und unabhängigen Rat einzuholen.Vorrangig sollten Sie auf die Leistungen im Fall der Invalidität achten. Die Krankenbehandlung ist bereits durch die Krankenversicherung abgedeckt. Eine zusätzliche Todesfallleistung ist sinnvoll, wenn Angehörige abzusichern sind und Sie keine Lebensversicherung haben.

4. VORSORGE FÜR DEN FALL DER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Gesetzliche Erwerbsminderungsrente

Wenn Sie Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung sind und wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht mehr als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können und Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre und im Laufe Ihres Lebens insgesamt mindestens fünf Jahre Pflichtbeiträge in die Rentenkasse gezahlt haben, haben Sie Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird streng geprüft. Wer 1961 oder später geboren wurde, bekommt die volle Erwerbsminderungsrente nur, wenn er in keinem Beruf mehr als drei Stunden täglich arbeiten kann.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten www.deutsche-rentenversicherung.de und www.test.de, wenn Sie den Suchbegriff „Erwerbsminderungsrente“ eingeben.

Private Berufsunfähigkeitsrente

Für die ab 1961 Geborenen gibt es keine gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente mehr, die greift, wenn diese Ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben, aber andere Tätigkeiten noch verrichten können. Daher wollen viele Selbständige private Berufsunfähigkeitsversicherungen abschließen. Die Versicherungen nehmen aber Personen mit **Vorerkrankungen** oft nicht auf. Daher ist es nicht so leicht, privaten Berufsunfähigkeitsschutz zu erlangen.

Sinnvoll ist die Verbindung mit einer **Risikolebensversicherung**: Wenn die Versicherte berufsunfähig wird, erhält sie eine Rente. Falls sie stirbt, erhalten ihre Angehörigen die vereinbarte Versicherungssumme.

Da die Versicherungsgesellschaften sehr unterschiedliche Angebote haben, sollten Sie sich vor Vertragsschluss gründlich informieren und am besten von einer unabhängigen Versicherungsfachfrau beraten lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.test.de/thema/berufsunfaehigkeitsversicherung

5. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

In den ersten drei Monaten Ihrer selbständigen Tätigkeit können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit die **freiwillige Weiterversicherung** in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass

- Sie unmittelbar vorher sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben oder Anspruch auf Arbeitslosengeld I hatten
  und
- Sie in den letzten zwei Jahren insgesamt mindestens 12 Monate lang sozialversicherungspflichtig gearbeitet oder Arbeitslosengeld I erhalten haben
  und
- Sie mindestens 15 Stunden wöchentlich selbständig tätig sind.

Der monatliche Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige beträgt derzeit 89,25 €. Existenzgründerinnen zahlen in der Startphase bis zum Ende des auf die Gründung folgenden Jahres den halben Beitragssatz von 44,63 € monatlich. Wenn Sie den Beitrag mindestens 12 Monate eingezahlt haben, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend Ihrem früheren Arbeitsentgelt oder einem fiktiven Gehalt.

Hin Huazu war vor Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit ein Jahr lang sozialversicherungspflichtig angestellt, dann ein halbes Jahr lang Bezieherin von Arbeitslosengeld I. Weil sie eine „Selbständige mit nur einem Auftraggeber“ ist (siehe S. 13 und S. 29f.), ist es für sie besonders wichtig, sich gegen Arbeitslosigkeit abzusichern. Das Risiko der Arbeitslosigkeit ist in diesem Fall besonders hoch. Daher beantragt sie rechtzeitig in den ersten drei Monaten ihrer selbständigen Tätigkeit die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Wenn sie nach einem Jahr keine Aufträge von ihrer Auftraggeberin mehr erhält, kann sie bei der Bundesagentur für Arbeit wieder Arbeitslosengeld I beantragen.

Weitere Informationen zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bundesagentur für Arbeit und der kostenlosen Hotline Tel.: 0800 455 55 00 (montags bis freitags 8:00 bis 18:00 Uhr).

KAPITEL 6

DIE FREIE MITARBEIT UND DAS FINANZAMT

Wenn Sie Arbeitnehmerin sind, überweist Ihre Arbeitgeberin Ihre Lohnsteuer/Einkommensteuer an das Finanzamt. Als freie Mitarbeiterin hingegen sind Sie selbst dafür verantwortlich, die anfallenden Steuern an das Finanzamt abzuführen.

Daher müssen Sie selber prüfen, ob Sie einkommen-, umsatz- und gewerbesteuerpflichtig sind. Das gilt ab Beginn Ihrer mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Eine „Geringfügigkeitsgrenze“ gibt es rechtlich gesehen nicht!

1. GEWERBESTEUER UND EINKOMMENSTEUER

Grundsätzlich unterliegt jede selbständige Tätigkeit der Einkommensteuer. Je nach Art der Tätigkeit unterscheidet das Einkommensteuergesetz zwischen

Einkünften aus Gewerbebetrieb und
Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit.

Eine **gewerbliche Tätigkeit** müssen Sie kostenpflichtig bei der zuständigen Gewerbemeldestelle des Ordnungsamtes anmelden **(Gewerbeanmeldung)**. Diese Gewerbemeldestelle informiert dann das Finanzamt.

Freiberufliche Tätigkeit müssen Sie innerhalb der ersten vier Wochen Ihrer Tätigkeit dem Finanzamt mitteilen. Schreiben Sie dem für Sie zuständigen Finanzamt einfach, wann Sie welche Tätigkeit als Selbständige aufnehmen. Sie erhalten dann den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung". Dieser ist auch unter www.formulare-bfinv.de zu finden. Geben Sie darin Ihre Gewinn- und Umsatzschätzungen möglichst realistisch an.

Sie fragen sich, ob Sie Gewerbetreibende oder Freiberuflerin sind?

Freiberuflerinnen verfügen über besondere berufliche Kenntnisse und erbringen meist Dienstleistungen. Die geistig-schöpferische Tätigkeit steht im Vordergrund. Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten, die selbständigen Tätigkeiten der Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Heilpraktikerinnen, Ingenieurinnen, Architektinnen, Psychologinnen, Journalistinnen, Steuerberaterinnen und ähnliche Berufe (§ 18 Einkommensteuergesetz).

Eine **gewerbliche Tätigkeit** liegt dagegen immer vor, wenn es um Handel, Herstellung, Be- und Verarbeitung von Waren geht. Die gewerbliche Tätigkeit ist **gewerbesteuerpflichtig**. Es gibt aber einen **Freibetrag von 24.500 € jährlich**.

TIPP

Da die Unterscheidung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit im Einzelfall erhebliche Probleme bereiten kann, sollten Sie sich bei Zweifeln über die rechtliche Einordnung Ihrer Tätigkeit an das zuständige Finanzamt wenden.

Elke Energisch, die Kunsthandwerk aus Bali in ihrem Ladengeschäft verkauft, betreibt ein **Gewerbe**. Sie hat es beim Gewerbeamt angemeldet. Wenn ihr Jahresgewinn höher ist als 24.500 €, muss sie Gewerbesteuer zahlen.

Herta Hörhin übt als Dolmetscherin einen **freien Beruf** aus. Sie muss kein Gewerbe anmelden und keine Gewerbesteuer zahlen. Sie muss ihre Tätigkeit dem Finanzamt formfrei mitteilen.

Beide, Freiberuflerinnen und Gewerbetreibende, sind **einkommensteuerpflichtig**.

Alle Freiberuflerinnen und nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende (deren jährlicher Gewinn unter 60.000 € und jährlicher Umsatz unter 600.000 € liegt) fertigen im Wege der **einfachen Buchführung eine Einnahmenüberschussrechnung** an.

Das bedeutet:

- Betriebliche Einnahmen und Ausgaben werden in zeitlicher Reihenfolge lückenlos aufgelistet und nach Art der Geschäftsvorfälle systematisiert (Spalten für Mietaufwendungen, Telefon und Internet, Büromaterial etc.).
- Für jede Buchung ist ein Beleg vorhanden und in zeitlicher Reihenfolge sortiert.
- Die Rechnungen sind durchnummeriert.
- Anfertigung eines Jahresabschlusses

Mit dieser Einnahmenüberschussrechnung können Sie Ihren **Gewinn** ermitteln. Gewinn ist das, was nach Abzug der betrieblichen Ausgaben von Ihren Einnahmen übrig bleibt. Einkommensteuerpflichtig ist nur dieser Gewinn.

Zu den abziehbaren **betrieblichen Ausgaben** zählen Kosten für Arbeitsräume, Anschaffung von Arbeitsmitteln wie Schreibwaren, Werkzeug, Computer, Fortbildungskosten, Fachliteratur und vieles mehr.

Sie können auch zwei Drittel der Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder unter 14 Jahren, höchstens 4.000 € jährlich, als Betriebsausgaben geltend machen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Kindergarten, die Kindertagesstätte, den Hort, die Tagesmutter, aber auch für die Hausaufgabenbetreuung. Sie müssen durch Vorlage der Rechnungen oder der Kostenbescheide und Ihrer Überweisungsträger belegen, dass Sie diese Kosten tatsächlich getragen haben.

Weitere Informationen finden Sie im Internet z. B. unter www.finanztip.de/kinderbetreuungskosten/.
Die Höhe Ihrer Einkommensteuer können Sie überschlägig berechnen lassen unter www.bmf-steuerrechner.de.

TIPP

Gewöhnen Sie sich von Anfang an daran, regelmäßig und sorgfältig über Ihre Einnahmen und Ausgaben „Buch zu führen“ und stets alle Belege abzuheften.

2. UMSATZSTEUER

Die Geschäftstätigkeit der freien Mitarbeiterin unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer).

Kleinunternehmerregelung

Nicht erhoben wird die Umsatzsteuer, wenn Sie **Kleinunternehmerin nach § 19 Umsatzsteuergesetz** sind. Das sind Sie, wenn Ihr Umsatz im vergangenen Jahr **17.500 €** nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.
Gehören Sie zu diesem Personenkreis, erhalten Sie Ihre Vergütungen ohne Umsatzsteuer und führen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. In Ihren Rechnungen müssen Sie angeben: „Umsatzsteuer wird gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz nicht erhoben."
Wenn Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (siehe S. 49) natürlich angeben, dass Sie nicht mehr als 17.500 € Umsatz erwarten.

Umsatzsteuerpflicht

Wenn Sie keine Kleinunternehmerin sind, sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Sie verkaufen Ihre Arbeitsleistung zuzüglich Umsatzsteuer. In Ihren Verträgen vereinbaren Sie beispielsweise: „Die Vergütung beträgt 50,00 € pro geleisteter Arbeitsstunde zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, also 59,50 € inklusive Mehrwertsteuer". Die Mehrwertsteuer müssen Sie in Ihren Rechnungen ausdrücklich aufführen und in Ihrer Buchführung gesondert auflisten. In Ihren Rechnungen geben Sie Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an.

Der **Mehrwertsteuersatz** beträgt 19 %, ermäßigt 7 %.

Der **ermäßigte Steuersatz** von 7 % gilt für bestimmte Lebensmittel, Zahntechnikerinnenleistungen, Eintritte in Theater, Konzerte, Schwimmbäder, Museen und Zirkusvorführungen, Bücher, Zeitungen, Rollstühle, Hotelübernachtungen, Personennahverkehr etc.

Von der Umsatzsteuer befreit sind beispielsweise die Leistungen der anerkannten Heilberufe wie Ärztinnen, Zahnärztinnen, Heilpraktikerinnen und Hebammen, aber auch die der Versicherungsvertreterinnen und Finanzdienstleisterinnen.

Der eingenommenen Umsatzsteuer können die für Betriebsmittel ausgegebenen Umsatzsteuerbeträge gegengerechnet werden. Das ist der sogenannte **Vorsteuerabzug**.

Elke Energisch hatte im letzten Jahr 20.000 € zuzüglich 3.800 € Umsatzsteuer eingenommen. Für Ladenmiete, inländische Wareneinkäufe und andere Ausgaben hat sie insgesamt 2.000 € Umsatzsteuer an andere Unternehmerinnen gezahlt. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Einnahmen, die der Umsatzsteuer unterliegen	20.000 €,	
darauf 19 % vereinnahmte Umsatzsteuer		3.800 €
abzüglich verauslagter Umsatzsteuer		- 2.000 €
an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer		1.800 €

Diese Berechnung erfolgt monatlich oder quartalsweise im Rahmen der **Umsatzsteuervoranmeldung**. Die errechnete Umsatzsteuer wird als **Umsatzsteuervorauszahlung** an das Finanzamt abgeführt. In der Umsatzsteuerjahreserklärung werden die Zahlungen des abgelaufenen Jahres zusammengefasst.

Befreiung von der Kleinunternehmerregelung

Wenn Sie eigentlich Kleinunternehmerin sind, aber hohe Betriebsausgaben haben, kann es sich eventuell für Sie lohnen, sich von der auf S. 52 geschilderten Kleinunternehmerregelung befreien zu lassen und zur Umsatzsteuer zu „optieren“.

Hin Huazu hat noch geringe Einnahmen. Sie erwartet aber mit großer Sicherheit in einigen Jahren einen deutlichen Auftragszuwachs. Daher richtet sie sich bereits jetzt ein schickes Büro mit aufwändiger Technik ein und hat dafür hohe umsatzsteuerpflichtige Ausgaben.
Ihre Umsatzsteuererklärung würde folgendermaßen aussehen:

Einnahmen, die der Umsatzsteuer unterliegen	8.000 €,
darauf 19 % vereinnahmte Umsatzsteuer	1.520 €
abzüglich verauslagter Umsatzsteuer	- 2.000 €
an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer	- 480 €
= Umsatzsteuererstattung von 480 €	

Wenn Hin Huazu also – obwohl sie Kleinunternehmerin ist – freiwillig zur Umsatzsteuer „optiert", bekommt sie vom Finanzamt 480 € Umsatzsteuer erstattet. Das wäre nicht der Fall, wenn sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen würde.
Wenn sie sich für die Umsatzsteuerpflicht entscheidet, muss sie die Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen und regelmäßig Umsatzsteuererklärungen abgeben.

Natürlich ist es nicht sinnvoll, sich durch unangemessene Ausgaben nur im Hinblick auf die Umsatzsteuererstattung zu verschulden. Sie sollten auf alle Fälle Ihre **finanzielle Gesamtsituation** im Blick behalten.
Zu berücksichtigen ist auch, dass mit der Kleinunternehmerregelung ein leichter Wettbewerbsvorteil verbunden ist: Kleinunternehmerinnen können ihre Leistungen etwas günstiger anbieten, weil sie keine Umsatzsteuer erheben müssen.
Außerdem ist zu beachten, dass Sie sich für **5 Jahre binden**, wenn Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten.

TIPP

Lassen Sie sich beraten, am besten von einer erfahrenen Steuerberaterin. Auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer www.bstbk.de finden Sie Adressen von Steuerberaterinnen in Ihrer Nähe.

KAPITEL 7

DIE FREIE MITARBEIT ALS NEBENTÄTIGKEIT

1. ARBEITSVERHÄLTNIS UND FREIE MITARBEIT

Grundsätzlich kann jede Frau gleichzeitig mehreren Berufen und mehreren Beschäftigungsformen nachgehen.

Es gibt aber Ausnahmen:

Vertragliches Nebentätigkeitsverbot

Gelegentlich ist in Arbeits- oder Tarifverträgen ein Nebentätigkeitsverbot vorgesehen. Häufiger noch findet sich die Klausel, dass die Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung der Arbeitgeberin bedarf. Beamtinnen benötigen die Erlaubnis ihrer Dienststelle. Verstößt eine Arbeitnehmerin trotz Abmahnung gegen ein wirksames Nebentätigkeitsverbot, so kann darin ein Kündigungsgrund liegen.

Insbesondere in der Elternzeit müssen Sie unbedingt die Zustimmung Ihrer Arbeitgeberin zu einer anderweitigen Tätigkeit einholen, siehe S. 65!

Freiberuflerinnen

Bestimmte Tätigkeiten sind mit der Ausübung eines sogenannten freien Berufs unvereinbar. Das gilt insbesondere für Ärztinnen, Apothekerinnen, Steuerberaterinnen, Rechtsanwältinnen, Architektinnen und Ingenieurinnen.

Beispielsweise darf die Geschäftsführerin einer Industrie- und Handelskammer nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zugleich als Rechtsanwältin tätig sein.

Erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei Ihrer Kammer!

Im Übrigen dürfen abhängige Beschäftigungen – Minijob, Teil- oder Vollzeit – neben freier Mitarbeit ausgeübt werden.
Arbeitsverhältnis und freie Mitarbeit laufen dann im Großen und Ganzen nebeneinander her.

Sozialversicherungsrechtliche Sonderregelungen

Wichtig sind allerdings Sonderregelungen im Bereich der Sozialversicherung:

Krankenversicherung

Für Ihre Einkünfte aus **nebenberuflicher** Selbständigkeit müssen Sie **keine gesonderten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abführen**, wenn Sie bereits über ein Arbeitsverhältnis oder die Familienversicherung Ihres Ehepartners krankenversichert sind.

Die Versicherungspflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis erlischt jedoch, sobald die selbständige Tätigkeit zum **Hauptberuf** wird. Das ist spätestens dann der Fall, wenn Sie Ihre Arbeitszeit überwiegend der freien Mitarbeit widmen oder daraus den Hauptteil Ihrer Einkünfte beziehen.

Wenn Sie
- mehr als 18 Wochenstunden selbständig arbeiten oder
- jemanden angestellt haben oder
- **mehr als 425 € Gewinn** im Monat erzielen,

wird in der Regel angenommen, dass Sie hauptberuflich selbständig sind.

Sie müssen sich dann in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig weiterversichern oder einer privaten Krankenversicherung beitreten (siehe S. 35ff.). Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Rentenversicherung

Gehört Ihre selbständige Nebentätigkeit zu denen, die in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht einbezogen sind (Selbständige mit nur einem Auftraggeber, Angehörige besonderer Berufsgruppen, siehe S. 28ff.)? Dann besteht für Sie Versicherungsfreiheit, wenn Ihre Nebentätigkeit eine geringfügige selbständige Tätigkeit ist, Sie also im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 450 € monatlichen Gewinn erzielen.

2. MEHRERE GERINGFÜGIGE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN

Wenn Sie mehrere geringfügige selbständige Tätigkeiten ausüben, die jeweils an sich rentenversicherungspflichtig sind, wird zusammengerechnet: Sobald Sie insgesamt mehr als 450 € monatlichen Gewinn durch rentenversicherungspflichtige Tätigkeiten erzielen, tritt für all diese Rentenversicherungspflicht ein.

Die Italienisch-Dozentin **Pia Pisani** hat im Jahresdurchschnitt nach Abzug ihrer Ausgaben einen monatlichen Gewinn von 325 €. Obwohl sie als Lehrerin eigentlich rentenversicherungspflichtig ist (siehe S. 31), bleibt sie versicherungsfrei, weil es sich nur um eine geringfügige selbständige Tätigkeit handelt.

Wenn sie eine weitere rentenversicherungspflichtige Honorartätigkeit aufnimmt, z. B. als Physiotherapeutin, und damit 150 € im Monat erzielt, werden beide Einkunftsarten addiert: Pia Pisani muss 18,7 % des Gesamtgewinns von 475 €, also 88,83 €, an die Rentenkasse abführen.

3. MINIJOB UND GERINGFÜGIGE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT

Wenn eine geringfügige selbständige Tätigkeit neben einem geringfügigen Angestelltenverhältnis („Minijob“) ausgeübt wird, erfolgt keine Zusammenrechnung.

Für die Minijobberin **Gerda Garnichtviel** führt die Arbeitgeberin Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab (siehe S. 11). Wenn Frau Garnichtviel dann zusätzlich eine Honorartätigkeit als EDV-Dozentin annimmt, mit der sie einen monatlichen Durchschnittsgewinn von 300 € erzielt, wird nicht addiert. Rentenversicherungspflicht für die geringfügige Dozentinnentätigkeit entsteht nicht.

4. ARBEITSLOSIGKEIT UND FREIE MITARBEIT

Auch als Arbeitslosengeldbezieherin können Sie einer Nebentätigkeit als freie Mitarbeiterin nachgehen. Die Rechtslage hängt davon ab, ob Sie Arbeitslosengeld I (nach vorangegangener längerer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) oder Arbeitslosengeld II (sogenanntes „Hartz IV“) beziehen.

a) Arbeitslosengeld I

Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, dürfen Sie eine Nebentätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden wöchentlich ausüben. Arbeiten Sie 15 Stunden oder mehr, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos und verlieren Ihren Arbeitslosengeldanspruch.

Beachten Sie, dass z. B. bei Dozentinnen im Bildungsbereich pro gehaltener Unterrichtsstunde oft eine Stunde Vorbereitungszeit kalkuliert wird :

Petra Pinsel (siehe oben S. 15) erhält das Angebot, als Honorarkraft an einer Grafikerschule 14 Wochenstunden Unterricht zu halten. Sie hält Rücksprache mit ihrer Sachbearbeiterin bei der zuständigen Agentur für Arbeit und erfährt zu ihrem Erstaunen, dass sie allein wegen Überschreitens der 15-Stunden-Grenze mit einer vollständigen Einstellung des Arbeitslosengeldes zu rechnen hat.

Das Einkommen aus freier Mitarbeit wird teilweise auf das Arbeitslosengeld I **angerechnet**.
Zur Ermittlung des anzurechnenden Betrages müssen Sie von Ihren Einnahmen entweder pauschal 30 % oder die tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben abziehen. Zu diesem Zweck fertigen Sie monatlich eine Einnahmenüberschussrechnung an (siehe S. 50).
Von dem verbleibenden Betrag (Ihrem „Gewinn“) steht Ihnen ein Freibetrag von 165 € zu. Der Rest wird voll auf das Arbeitslosengeld I angerechnet.

Petra Pinsel erhielt bisher 700 € Arbeitslosengeld I monatlich. Als freiberufliche Grafikerin hat sie künftig monatliche Einnahmen von 400 € und Betriebsausgaben von 150 €.
Der Pauschalabzug von 30 % von 400 € ist bei ihr mit 120 € geringer als die tatsächlichen Betriebsausgaben von 150 €.
Daher erstellt sie eine Einnahmenüberschussrechnung und legt diese samt Belegen der Arbeitsagentur vor. Diese ermittelt den Anrechnungsbetrag:

Betriebseinnahmen	400 €
nachgewiesene Betriebsausgaben	- 150 €
Gewinn	250 €
Freibetrag	- 165 €
Anrechnungsbetrag	85 €

85 € werden auf das Arbeitslosengeld I angerechnet, so dass Petra Pinsel künftig 615 € Arbeitslosengeld I erhält.

Fortgesetzte Nebentätigkeit

Wenn Sie schon vor der Arbeitslosigkeit neben Ihrem Beschäftigungsverhältnis eine Honorartätigkeit von weniger als 15 Stunden ausgeübt haben, die Sie während des Bezuges von Arbeitslosengeld I fortsetzen, gilt für Sie Folgendes:

Wenn Sie dieser Nebentätigkeit in den 18 Monaten vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate lang nachgingen, bleibt das bislang durchschnittlich erzielte Einkommen als Nebeneinkommen anrechnungsfrei.

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis 200 € im Monat werden nicht auf das Arbeitslosengeld I angerechnet. Um welche Tätigkeiten es sich handelt, können Sie in diesem Heft auf S. 69 nachlesen.

Gründungszuschuss

Wenn Sie noch Anspruch auf mindestens 150 Tage Arbeitslosengeld I haben und voll in die Selbständigkeit einsteigen wollen, kann die Arbeitsagentur Ihnen einen Gründungszuschuss gewähren.

Sie müssen Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen und die **Stellungnahme einer fachkundigen Stelle** (z. B. Industrie- und Handelskammer, Kreditinstitut) vorlegen, um die Tragfähigkeit der beabsichtigten Existenzgründung nachzuweisen.

Der Gründungszuschuss wird in **zwei Phasen** gewährt:

Zunächst erhalten Sie sechs Monate lang jeweils 300 € zusätzlich zu Leistungen in Höhe Ihres bisherigen Arbeitslosengeldes.
Wenn Sie Ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegen, können Sie anschließend weitere neun Monate lang noch jeweils 300 € erhalten.

b) Arbeitslosengeld II und freie Mitarbeit

Arbeitslose, die erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus anderen Mitteln (z. B. Arbeitslosengeld I, Vermögen) bestreiten können, haben Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld II (sog. „Hartz IV“) durch das Jobcenter.

Als Arbeitslosengeld II – Empfängerin können Sie **ohne zeitliche Begrenzung als freie Mitarbeiterin dazuverdienen**.

Einkommensanrechnung

Das Honorar wird teilweise auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Dabei wird zunächst von Ihren Einnahmen ausgegangen. Davon abgezogen werden können nur tatsächlich geleistete, notwendige Betriebsausgaben, die nicht vermeidbar waren und Ihren Lebensumständen während des Sozialleistungsbezugs entsprechen.
Auch Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung können abgezogen werden.

Von dem so ermittelten Einkommen sind zunächst **100 € als „Grundabsetzungsbetrag" frei. Wenn Sie Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten, steigt der Grundabsetzungsbetrag auf 200 €**. Um welche Tätigkeiten es sich handelt, können Sie auf S. 69 nachlesen.

Außerdem sind im Einkommensbereich zwischen 100 € und 1.000 € weitere 20 %, im Einkommensbereich zwischen 1.000 € und 1.200 € (mit minderjährigem Kind 1.500 €) weitere 10 % des Einkommens anrechnungsfrei.

Pia Pisani nimmt monatlich 400 € als Volkshochschuldozentin ein. Mit dieser Tätigkeit ist sie Übungsleiterin im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz. Ihr Verdienst wird als Aufwandsentschädigung aus ehrenamtlicher Tätigkeit behandelt. Für sie gilt daher der Grundabsetzungsbetrag von 200 €. Für Kopien ihrer Handzettel gibt sie monatlich 10 € aus. Außerdem zahlt sie monatlich 50 € für ihren neuen Hochleistungscomputer ab. Das erkennt das Jobcenter nicht als notwendige Ausgabe an, denn für ihre Arbeitsvorbereitungen reiche ihr altes Gerät.

Frau Pisani erhält zunächst für 6 Monate vorläufige Leistungen, danach wird mit einem endgültigen Bescheid über diesen Zeitraum abgerechnet. Dabei wird das von ihr erzielte Einkommen teilweise angerechnet:

monatliche Einnahmen	400 €
abzüglich Kopien	- 10 €
	390 €
abzüglich Grundfreibetrag	- 200 €
	190 €
abzüglich 20 % des Einkommens zwischen 100 € und 390 €: (390 € - 100 €) x 20 % =	- 58 €
anrechenbares Einkommen	132 €

132 € werden Pia Pisani vom Arbeitslosengeld II abgezogen.

Einstiegsgeld und Investitionszuschüsse

Für die Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit kann das Jobcenter ein **Einstiegsgeld** gewähren, wenn das zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist oder die Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit voraussichtlich entfällt. Ob das Einstiegsgeld gewährt wird, liegt **im Ermessen des Jobcenters**. Die persönliche Eignung und die durch einen Businessplan nachzuweisende wirtschaftliche Tragfähigkeit der beabsichtigten Existenzgründung sind dabei von wesentlicher Bedeutung.

Das Einstiegsgeld stockt das Arbeitslosengeld II auf. Es wird einzelfallbezogen bemessen. Der Grundbetrag beträgt höchstens 50 % des Regelsatzes von derzeit 409 €, also 204,50 €. Hinzu kommt ein Ergänzungsbetrag von 20 % des Regelsatzes, wenn Sie zwei Jahre oder länger arbeitslos waren. Pro weiterer haushaltsangehöriger Person soll ein weiterer Ergänzungsbetrag von 10 % gezahlt werden. Das Jobcenter kann das Einstiegsgeld aber auch pauschal bemessen. Es wird höchstens 24 Monate lang gezahlt.

Hauptberufliche Existenzgründung kann das Jobcenter auch durch Darlehen oder Zuschüsse zu notwendigen und angemessenen Sachgütern bis zu 5.000 € fördern.

Wenn **Pia Pisani** eine kleine Sprachschule gründen will, sollte sie mit fachkundiger Unterstützung einen tragfähigen Businessplan erstellen. Dann kann sie das Einstiegsgeld und Zuschüsse zu den erforderlichen Investitionen beantragen. Ob die Gelder gewährt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jobcenters. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Dann wird überprüft, ob das Ermessen „pflichtgemäß“ ausgeübt wurde.

5. ELTERNZEIT UND FREIE MITARBEIT

Wenn Sie **angestellt** sind und ein Kind bekommen, können Sie bis zu drei Jahren Elternzeit nehmen. In dieser Zeit sind Sie beitragsfrei kranken- und rentenversichert. Sie können mit Zustimmung Ihrer Arbeitgeberin eine Honorartätigkeit aufnehmen. Die Zustimmung kann nur innerhalb von vier Wochen schriftlich aus dringenden betrieblichen Gründen verweigert werden.

Solange der Gewinn aus Ihrer selbständigen Tätigkeit während der Elternzeit unter der Geringfügigkeitsgrenze von 425 € bleibt, gelten keine Besonderheiten. Ist er allerdings höher, müssen Sie unter Umständen Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse!

6. ELTERNGELD UND FREIE MITARBEIT

Auch als Selbständige steht Ihnen nach der Geburt Ihres Kindes Elterngeld zu, wenn Sie **nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten** und das Kind von Ihnen betreut und versorgt wird.
Im Elterngeldantrag müssen Sie erklären, dass Sie während des Elterngeldbezugs die 30-Wochenstunden-Grenze nicht überschreiten, in welchem Umfang Sie vor der Geburt des Kindes gearbeitet haben und wie Sie die Arbeitszeitverringerung auffangen (Auftragsreduzierung, Ersatzkraft etc.).

Sie haben 12 bis 14 Monate lang Anspruch auf das **Basiselterngeld**, das sich auf 65 % – 100 % desjenigen Einkommens beläuft, das wegen der Kinderbetreuung wegfällt. Der Prozentsatz ist um so höher, je niedriger Ihr Einkommen ist. Mindestens bekommen Sie 300 € monatlich.

Wenn Sie während der Kinderbetreuung in den ersten beiden Lebensjahren erwerbstätig sind (aber höchstens 30 Wochenstunden!), lohnt es sich, statt des Basiselterngeldes das **ElterngeldPlus** zu

beantragen. Dann bekommen Sie 24 Monate lang ebenfalls 65 % – 100 % des weggefallenen Einkommens, aber höchstens halb so viel, wie Sie bekämen, wenn Sie in dieser Zeit gar nicht arbeiten würden. Das klingt sehr kompliziert, aber vielleicht ist es nachvollziehbarer, wenn Sie das Beispiel unten gelesen haben.

Wenn dann noch beide Elternteile in vier aufeinanderfolgenden Monaten jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, gibt es in diesen vier Monaten zusätzlich Elterngeld als **Partnerschaftsbonus**.

Zur Berechnung des Einkommens vor der Geburt wird in der Regel der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres herangezogen.
Das wegfallende Einkommen wird ermittelt, indem Ihr Durchschnittseinkommen während des Elterngeldbezugs berechnet und von dem Einkommen vor der Geburt abgezogen wird.
Sie erhalten das Elterngeld zunächst auf Basis Ihrer Prognose. Wenn die Einnahmenüberschussrechnung für den Zeitraum des Elterngeldbezugs vorliegt, wird endgültig abgerechnet.
Einnahmen werden grundsätzlich zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs berücksichtigt (**„Zuflussprinzip“**).
Als Betriebsausgaben werden entweder pauschal 25 % der Einnahmen abgezogen oder – wenn Sie es beantragen – die tatsächlichen Betriebsausgaben.
Steuern und Sozialabgaben werden sowohl bei der Berechnung des Einkommens vor der Geburt als auch bei der Berechnung des Einkommens während des Elterngeldbezugs pauschaliert in Abzug gebracht.

Die Chinesisch-Dolmetscherin **Hin Huazu** konnte erreichen, dass ein größerer Honorarbetrag noch in dem Kalenderjahr vor der Geburt ihrer Tochter einging. So hatte sie im Kalenderjahr vor der Geburt einen durchschnittlichen monatlichen Gewinn von 2.500 €. Nach der Geburt nimmt sie deutlich weniger Aufträge an und arbeitet unter 30 Wochenstunden. Sie erzielt in dem Jahr nach der Geburt einen durchschnittlichen monatlichen Gewinn von 1.000 €.

Die Berechnung sieht folgendermaßen aus:

monatlicher Gewinn vor der Geburt	2.500 €	
abzüglich Steuern und Sozialabgaben ca.	- 980 €	
verbleiben		1.520 €
monatlicher Gewinn nach der Geburt	1.000 €	
abzüglich Steuern und Sozialabgaben ca.	- 260 €	
verbleiben		740 €
Differenz des Einkommens vor und nach der Geburt		780 €
davon 77 % als Basiselterngeld		600 €

Hin Huazu würde 12 Monate lang 600 € als Basiselterngeld erhalten.

Stattdessen kann sie aber auch 24 Monate lang das ElterngeldPlus beziehen.
Das beläuft sich eigentlich ebenfalls auf 600 €. Es darf aber höchstens die Hälfte des Elterngeldes betragen, das Hin Huazu bekäme, wenn sie nach der Geburt gar nicht arbeiten würde. Das würde sich folgendermaßen errechnen:

monatlicher Gewinn vor der Geburt	2.500 €	
abzüglich Steuern und Sozialabgaben ca.	-980 €	
verbleiben		1.520 €
fiktiver Gewinn nach der Geburt ohne Arbeit		0 €
Differenz des Einkommens vor und nach der Geburt		1.520 €
davon 65 % als Basiselterngeld		988 €
davon die Hälfte		494 €

Da 494 € weniger sind als 600 €, kann Hin Huazu 24 Monate lang 494 € als ElterngeldPlus beziehen – statt 12 Monate lang 600 € Basiselterngeld.

Wenn Hin Huazu und ihr Mann beide jeweils weitere vier Monate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, bekommt Frau Huazu in dieser Zeit weiterhin 494 € monatlich als Partnerschaftsbonus. Ihr Mann erhält in diesen vier Monaten ebenfalls Elterngeld, berechnet nach seiner individuellen Einkommenseinbuße.

Auf http://elterngeld.l-bank.de/#Beispiele sind weitere Beispiele der Elterngeldberechnung veröffentlicht.

Unter www.familien-wegweiser.de finden Sie den Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Die sehr informative Broschüre **„Elterngeld und Elternzeit“**, 19. Aufl. Juli 2017, können Sie telefonisch (Tel.: 030 182 722 721) oder per E-mail Publikationen@bundesregierung.de bestellen oder im Internet unter www.bmfsfj.de herunterladen.

Ihre Fragen zum Elterngeld können Sie an die **Hotline Familienförderung der L-Bank Baden-Württemberg**, Tel.: 0800 664 54 71 richten (montags bis freitags 9:00 – 16:30 Uhr, kostenfrei).

7. NICHT IMMER KASSIERT DAS FINANZAMT MIT: STEUERFREIE NEBENBESCHÄFTIGUNGEN

Grundsätzlich sind Einkünfte aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit ebenso zu versteuern wie solche aus hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit (siehe S. 48ff.).

Es gibt aber Ausnahmen:

Nach **§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz** sind **Aufwandsentschädigungen** für nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung bis zur Höhe von 2.400 € im Kalenderjahr steuerfrei.

Alles klar? Zur Verdeutlichung:

Wenn Sie nebenberuflich beispielsweise als Übungsleiterin, Ausbilderin, Erzieherin, Betreuerin, Künstlerin, Alten-, Behinderten- oder Krankenpflegerin, Sporttrainerin, Chorleiterin, Orchesterdirigentin, Lehrerin oder Dozentin an Schulen oder Volkshochschulen, bei der Mütterberatung, in Erste-Hilfe-Kursen, in Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Fortbildung oder in Sportvereinen tätig sind, bleiben Ihre Einnahmen aus dieser Tätigkeit bis 2.400 € im Jahr steuerfrei.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II beziehen, bleiben von diesen Einkünften 200 € monatlich anrechnungsfrei (siehe S. 61 und S. 62f.).

KAPITEL 8

DAS LIEBE GELD:
WAS KOSTET MEINE ARBEITSLEISTUNG?

Vielen Frauen bereitet es Probleme, einen angemessenen Preis für ihre Arbeitsleistung auszuhandeln. Sie neigen eher dazu, ihre wertvolle Arbeit „zu billig“ anzubieten, was für die jeweiligen – in der Mehrzahl männlichen – Auftraggeber natürlich sehr erfreulich ist und weshalb in einigen Branchen bevorzugt Frauen eingestellt werden. Hintergrund ist zum einen, dass Frauen ihre Arbeitsleistung oft zu gering schätzen, zum anderen aber auch eine idealistische Betrachtungsweise ihres Berufs.

Versuchen Sie sich so weit wie möglich von diesen Gedanken zu lösen, wenn Sie in die Verhandlungen mit Ihrer künftigen Auftraggeberin einsteigen.

Orientieren Sie sich allein daran, was „der Markt“ für Ihre Arbeitsleistung maximal hergibt und was Sie für einen angemessenen Lebensstandard benötigen. Das gilt um so mehr, wenn Ihr Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit Ihre einzige Einnahmequelle ist und Sie auch Angehörige zu versorgen haben.

Um eine konkrete Preisvorstellung entwickeln zu können, können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Welchen Gewinn würde ich als Selbständige in einem eigenen Unternehmen mit der gleichen Arbeitsleistung erzielen?
- Wie hoch wäre das Gehalt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin?
- Wie hoch ist der Stundenlohn, der mir in Anbetracht des voraussichtlichen zeitlichen Arbeitsaufwands verbleibt?

In jedem Fall gilt: Lassen Sie sich nicht von einem hoch erscheinenden Bruttobetrag blenden. Oft gibt es ein böses Erwachen, wenn später Steuern, Versicherungsbeiträge und sonstige unumgängliche Kosten abgezogen werden! Auch Ihre Investitionskosten sollten durch die Erträge wieder hereingebracht (amortisiert) werden.

Beim Vergleich mit dem Gehalt einer entsprechenden Arbeitnehmerin sollten Sie im Auge behalten, dass Ihre Kosten für Kranken- und Altersabsicherung vermutlich doppelt so hoch sein werden, da Sie den hälftigen Arbeitgeberanteil selbst tragen, also hinzurechnen müssen.

Als „Faustformel" gilt, dass ca. 40 % des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit für soziale Absicherung einkalkuliert werden müssen!

Bedenken sollten Sie weiter, dass Krankheits- und Urlaubszeiten einer freien Mitarbeiterin grundsätzlich nicht vergütet werden. Sie erhalten auch keine Lohnfortzahlung, wenn Sie wegen Erkrankung Ihres Kindes nicht arbeiten können.

Das bedeutet, dass Sie mindestens sechs Wochen im Jahr einkalkulieren müssen, in denen Sie nichts verdienen. Sie sollten vorsichtshalber mit einem noch größeren Zeitraum rechnen, denn es kann auch sein, dass Sie nicht fortlaufend Aufträge haben. Es ist wichtig, dass Sie Rücklagen bilden.

Für Ihre persönliche Gehaltskalkulation sollten Sie daher davon ausgehen, dass Sie in 10 bis 10,5 Monaten so viel verdienen müssen, dass Sie zwölf Monate davon leben können.

Herta Hörhin rechnet sich aus, dass von ihrem Gewinn in einem Monat, in dem sie voll arbeitet, nach Abzug aller betriebsbedingten Ausgaben, Steuern und Sozialabgaben insgesamt ca. 1.700 € verbleiben. Sie möchte im Jahr vier Wochen Urlaub machen und rechnet mit weiteren zwei Wochen Verdienstausfall wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener Ereignisse. So sieht ihre überschlägige Berechnung aus:

monatliche Betriebseinnahmen (Umsatz)	
nach Abzug der Umsatzsteuer	5.000 €
betriebsbedingte Ausgaben	- 1.500 €
Gewinn	3.500 €
soziale Absicherung ca.	- 1.400 €
Einkommensteuer ca.	- 400 €
monatlicher Nettoverdienst	1.700 €

10,5 Monate x 1.700 € = 17.850 €
17.850 € : 12 Monate = 1.488 € monatlich

Bei realistischer Betrachtung stehen Herta Hörhin von den eingenommenen 5.000 € also nur 1.488 € monatlich zur Verfügung. Unter dem Strich bleibt ihr also nur etwa ein Drittel ihrer Betriebseinnahmen als Nettoeinkommen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes.

Vielleicht hilft Ihnen dieses kleine Berechnungsbeispiel, etwas weniger bescheiden bei Ihren Honorarverhandlungen aufzutreten!

TIPP

Falls Sie unsicher sind, welche Honorare branchen- und ortsüblich sind, wenden Sie sich an die für Sie zuständigen Berufsverbände, Kammern oder Gewerkschaftsverbände!

KAPITEL 9

DIE INTERNETSEITE

Sicher haben Sie schon über die Gestaltung einer attraktiven Internetseite als Werbeauftritt nachgedacht. Dabei müssen Sie aber auch **rechtliche Vorgaben** beachten:

Im **Impressum** Ihrer Internetseite müssen insbesondere folgende Angaben vorhanden sein:

- als Überschrift: „Diensteanbieter gemäß § 5 Telemediengesetz“
- Ihr Name und Ihre Anschrift
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, insbesondere Ihre E-Mail-Adresse und am besten auch Ihre Telefonnummer
- Angaben zu Ihrer gesetzlichen Berufsbezeichnung und den berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind
- ggf. Benennung der Berufskammer, der Sie angehören, oder der Aufsichtsbehörde, die Ihre Tätigkeit zugelassen hat
- ggf. Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Beachten Sie auch, dass Sie nur Material verwenden dürfen, an dem kein fremdes **Urheberrecht** besteht. Wenn Sie Fotos, Texte oder Landkarten verwenden, die Sie nicht selbst angefertigt haben und an denen Ihnen kein Nutzungsrecht eingeräumt wurde, riskieren Sie teure Abmahnungen!

Pia Pisani findet im Internet schöne Fotos italienischer Landschaften. Sie baut sie auf ihrer Internetseite ein. Kurze Zeit später erhält sie die Abmahnung einer Rechtsanwältin in Vertretung einer Fotoagentur, die die Urheberrechte an den Fotos hat. Von Pia Pisani wird eine Nutzungsentschädigung und die Erstattung der Anwaltskosten verlangt. Frau Pisani hat sich wegen Verletzung der Urheberrechte schadensersatzpflichtig gemacht. Ob die Höhe der geltend gemachten Beträge angemessen ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Wenn Sie auf Ihrer Internetseite auch Daten von Nutzerinnen erheben, sind zusätzlich **datenschutzrechtliche Vorschriften** zu beachten.

Wenn Sie einen Online-Shop eröffnen wollen, müssen Sie sehr genau auf korrekte **Widerrufsbelehrungen** achten.

KAPITEL 10

WAS IST SONST NOCH ZU BEACHTEN?

Was Sie sonst noch zu beachten haben, hängt sehr von Ihrer individuellen Situation und der Art Ihrer Tätigkeit ab. Insbesondere Existenzgründerinnen haben einiges zu prüfen.

Für viele Berufe gibt es **Zulassungsvorschriften**. Spezielle Ausbildungen und Berufsabschlüsse sind dann unabdingbare Voraussetzungen. Das gilt beispielsweise für Steuerberaterinnen, Rechtsanwältinnen, Physiotherapeutinnen und Ärztinnen.

Für einige Berufe bestehen **Pflichtmitgliedschaften in Kammern**. Handwerkerinnen müssen der für sie zuständigen Handwerkskammer beitreten.

Wenn Tätigkeiten mit Gefahren für Menschen oder die Umwelt verbunden sind, sind sie meist genehmigungspflichtig. Zudem müssen **verschiedenste gesetzliche Vorschriften** eingehalten werden.

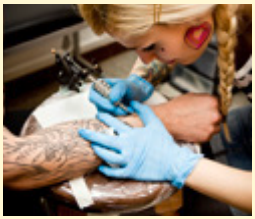

Ein Beispiel:
Tätowiererinnen müssen nicht nur ihr Gewerbe anmelden.
Sie müssen auch Hygienevorschriften beachten. Die Einhaltung der Hygiene-Verordnung wird regelmäßig vom Gesundheitsamt überprüft.

Wenn Sie Wohnraum dauerhaft beruflich nutzen, brauchen Sie unter Umständen **Genehmigungen der Vermieterin und der Baubehörde**, um eine Anzeige wegen Zweckentfremdung zu vermeiden.

Wenn Sie ein kleines Büro außerhalb Ihrer Wohnung haben und dort ein Computer betriebsbereit steht, müssen Sie **Fernseh- und Rundfunkgebühren** an die GEZ entrichten. Der Mindestbeitrag für Selbständige beläuft sich auf 5,83 € monatlich.

Auch über betriebliche Versicherungen sollten Sie nachdenken. Wenn Sie wertvolles Betriebsvermögen haben, kommt eine **Geschäftsinhaltsversicherung** in Betracht. Bei gefahrgeneigter Arbeit ist es sinnvoll oder in einigen Fällen sogar zwingend, eine **Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung** abzuschließen.

Wenn Sie Ihre Haftung auf Ihr Betriebsvermögen beschränken wollen, kommt die Gründung einer **Unternehmergesellschaft (UG)** oder einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** in Betracht.

Wenn Sie Kauffrau sind, müssen Sie Ihr Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen in das **Handelsregister** eintragen lassen.

Wenn Sie Ihrer Firma oder einem von Ihnen entwickelten Produkt einen Namen geben wollen, müssen Sie auch das **Markenrecht** beachten. Sie können kostenpflichtig abgemahnt werden, wenn jemand anderes bereits die Rechte an dem Namen hat.

Ob das der Fall ist, können Sie auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts www.dpma.de und des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum www.euipo.europa.eu recherchieren.

Wenn Sie einen Kredit benötigen, ist die Kontaktaufnahme zu Ihrer Hausbank, der Landesbank Baden Württemberg (www.l-bank.de) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de) unerlässlich. Dort können Sie sich auch über Fördermöglichkeiten informieren.

Lassen Sie sich bei Ihrem Berufsverband beraten und gehen Sie weiterführenden Informationen nach! Hinweise dazu finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Auf jeden Fall lohnt sich auch die Beratung bei Ihrer Kontaktstelle Frau und Beruf. Näheres erfahren Sie unter www.frauundberuf-bw.de.

WEITERFÜHRENDES

1. BÜCHER

Elter, Constanze
Fit für´s Finanzamt: Buchführung, Rechnung, Steuern & Co
Mai 2015, 18,99 €
Einstieg in die Finanzfragen mit Fokus auf Einnahmenüberschussrechnung und Umsatzsteuer.

Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.), Hammer, Thomas
Nebenberuflich selbstständig: Steuern, Recht, Finanzierung, Marketing
Dezember 2016, 16,90 €
Informatives, insbesondere für Gewerbetreibende empfehlenswertes Werk.

Stiftung Warentest (Hrsg.), Hammer, Thomas
Existenzgründung
2015, 29,90 €
Umfangreiches Handbuch mit Ausführungen auch zum Businessplan, zur Finanzierung und zu Fördermitteln.

Hennen, André
Kunst, Kommerz und Kinderkriegen: Festanstellung, Freelance, Firmen- und Familiengründung
September 2016, 29,80 €
Interessant aufgemachtes Werk, das sich speziell an Freelancer im Kreativbereich richtet.

Sammet, Steffi, Schwartz, Stefan
Freiberufler für Dummies
April 2014, 19,99 €
Aus der gelben Reihe „Für Dummies" mit Schwerpunkt Existenzgründung.

Sick, Helma und Fritz, Renate
Reich in Rente – wie Frauen finanziell am besten vorsorgen
2. Auflage 2014, 8,99 €
Flott geschriebene Tipps zur Altersvorsorgeplanung.

Windt, Brigitte
Mach dich selbstständig! Das Praxishandbuch für Gründerinnen und Karrierefrauen
September 2015, 14,99 €
Einer von vielen Ratgebern zur Existenzgründung, speziell an Frauen gerichtet, mit vielen motivierenden Fallbeispielen.

2. BROSCHÜREN

Informationsreihe „GründerZeiten“ (kostenlos) Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI), 11019 Berlin, zu beziehen über das Bestelltelefon 030 182 722 721 oder unter www.existenzgruender.de
Empfehlenswerter „Infoletter“ mit „Hinweisen, Hilfen und praktischen Lösungsvorschlägen zu typischen Problemlagen der Gründung und Unternehmensführung“.

Die Patchworkerinnen, Herausgeberin und Bezugsadresse: Beratungsstelle Frau und Arbeit, „Raupe und Schmetterling“, Pariser Str. 3, 10719 Berlin; auch zum Downloaden unter www.raupeundschmetterling.de
Besonders hilfreich für Frauen in engen finanziellen Verhältnissen, ausführliche Hinweise zur Künstlersozialkasse.

Steuertipps für Existenzgründer, Herausgeber: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, September 2015, zu bestellen oder zum Downloaden über www.fm.baden-wuerttemberg.de

3. INTERNETSEITEN

www.existenzgruender.de
Das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWI), auf dem Sie auch „erfolghoch2“, das „eMagazin für Gründung und Wachstum“ finden.

www.mediafon.net
Das „Beratungsnetzwerk für Solo-Selbstständige“ der Gewerkschaft ver.di.

www.freie-berufe.de
Die Internetseite des Bundesverbands der Freien Berufe e.V.

www.frankfurt-main.ihk.de
Die Internetseite der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, auf der Sie auch viele Vertragsmuster finden.

www.service-bw.de
Das Serviceportal des Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, auf der Sie viele Informationen zu Behörden in Baden-Württemberg erhalten.

4. BERATUNGSTELEFONE

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Thema Rente:
Tel. 030 221 911 001

Thema Arbeitsmarkt,
auch Arbeitslosengeld
Tel. 030 221 911 003

Thema Arbeitsrecht
Tel. 030 221 911 004

Thema Mindestlohn
Tel. 030 602 800 28

Thema Teilzeit und Minijob
Tel. 030 221 911 005

(jeweils montags bis donnerstags 8:00 bis 20:00 Uhr, gebührenfrei)

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit
Thema Krankenversicherung
Tel. 030 340 606 601
(montags bis donnerstags 8:00 bis 18:00 Uhr, freitags 8:00 bis 12:00 Uhr).

Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung
Tel. 0800 605 04 04
(montags bis freitags 8:00 bis 18:00 Uhr, gebührenfrei)

Hotline der Bundesagentur für Arbeit
Tel. 0800 455 55 00
(montags bis freitags 8:00 bis 18:00 Uhr, gebührenfrei).

Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
für Fragen zu Elterngeld und Elternzeit, Mutterschutz, Unterhalt: Tel. 030 201 791 30
(montags bis donnerstags 9:00 bis 18:00 Uhr, Ortstarif)

Infotelefon zu Mittelstand und Existenzgründung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Beratung insbesondere zu Förderungsprogrammen; integriert ist die Gründerinnenhotline:
Tel. 030 340 606 560
(montags bis donnerstags 8:00 bis 20:00 Uhr, freitags 8:00 bis 12:00 Uhr)

Hotline der Minijob-Zentrale
Tel. 0355 290 270 799
(montags bis freitags 7:00 bis 17:00 Uhr, Ortstarif)

Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung
Tel. 0800 1000 480 70
(montags bis donnerstags 7:30 bis 19:30 Uhr, freitags 7:30 bis 15:30 Uhr, kostenlos)

STICHWORTVERZEICHNIS

Abfindung 10, 19
Abmahnung 57, 75
allgemeine Wartezeit Rentenversicherung 38f.
Altersvorsorge 36ff.
Angestellte 9f., 16ff., 43, 59, 65
Anlaufstellen für Existenzgründerinnen 14
Apothekerin 32, 57
arbeitnehmerähnliche Selbständige 13, 29
Arbeitnehmerin 9f., 16ff., 20ff., 48, 57
Arbeitsgericht 10, 16
Arbeitslosengeld I 15, 60ff.
Arbeitslosengeld II 15, 60, 62ff.
Arbeitslosenversicherung für Selbständige 46f.
Arbeitsrecht 16ff.
Arbeitsunfälle 43
Arbeitsverhältnis 9f., 12, 16ff., 57f., 65
Architektin 49, 57
Ärztin 32, 49, 53, 57, 76
Atem-, Stimm- und Sprechlehrerinnen 31
Aufwandsentschädigung 61ff., 69

Befreiung von der Kleinunternehmerregelung 53f.
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Selbständige 30
Beratungshilfe 19
Berufshaftpflichtversicherung 77
Berufsgenossenschaft 10, 16 ,43
Berufskrankheiten 43
Berufsunfähigkeit 44f.
Betreuerin 69
betriebliche Ausgaben 51
betriebliche Versicherungen 77
Betriebshaftpflichtversicherung 77
Betriebsprüfung 20f.
Buchführung 50f.

Chinesischdolmetscherin 13, 29f.
Chorleiterin 69
Clearingstelle 21f.
Coach 31

Darlehen 14, 64
Designerin 31f.
Deutsche Rentenversicherung 9, 16, 20ff., 29ff., 36ff.
Dienstvertrag 24, 26
Dolmetscherin 13, 29, 37, 49f., 66
Dozentin 15, 18, 31, 39, 59, 63, 69

ehrenamtliche Tätigkeit 61, 63, 69
Einkommensanrechnung 60ff.
Einkommensteuer 9, 48ff., 66f., 69, 73
Einnahmenüberschussrechnung 50f., 60f., 66
Einstiegsgeld 64
Elterngeld 65ff.
Elternzeit 10f., 57, 65
Ergotherapeutin 31
ermäßigter Steuersatz 52
Erste-Hilfe-Kursus 69
Erwerbsminderungsrente 9, 30, 38f., 44
Erzieherin 31, 69
Existenzgründung 14, 30, 62, 64

Familienhelferin 18
Familienversicherung 35, 58
Fernseh- und Rundfunkgebühren 77
Finanzamt 9, 48ff., 69
Finanzdienstleisterin 53
fortgesetzte Nebentätigkeit 61
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung 49, 52
freiberufliche Tätigkeit 49f.
Freibetrag Arbeitslosengeld I 60f.
Freibetrag Arbeitslosengeld II 62f.
freiwillige Arbeitslosenversicherung 46f.
freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung 39f.
freiwillige Unfallversicherung 43f.
Fußpflegerin 31

Gehaltskalkulation 71ff.
geringfügige selbständige Tätigkeit 33, 58f.
Geringfügigkeitsgrenze 48
Geschäftsinhaltsversicherung 77
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 77
Gesundheitsamt 76
Gewerbeamt 49f.
Gewerbesteuer 48ff.
gewerbliche Tätigkeit 49f.
Grafikerin 15, 25, 31, 60f.
Grundabsetzungsbetrag 63
Gründungszuschuss 62

Handelsregister 77
Handwerkerin 32, 76
Handwerkskammer 76
Hartz IV 15, 60, 62ff.
Hausgewerbetreibende 32
Hebammen 32, 53
Heilpraktikerin 49, 53

Impressum 75
Ingenieurin 49, 57
Insolvenzgeld 10
Internetseite 74f.

Journalistin 49

Kapitallebensversicherung 36, 41
Kellnerin 18
Kinderbetreuungskosten 51
Kindererziehungszeiten 39
Kinderpflegekrankengeld 10
Kleinunternehmerregelung 52ff.
Krankengeld 9
Krankenversicherung 12, 35f., 58
Kündigungsfrist 10f., 26
Kündigungsschutzklage 10, 19
Künstlerin 31, 69
Künstlersozialkasse 31

Lehrbeauftragte 18
Lehrerin 31, 59, 69
Logopädin 31
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall 11f., 16
Lohnsteuer 9, 48

Markenrecht 77
Mehrwertsteuer 52ff.
Mindestlohn 9, 16
Minijob 11, 57, 59
Moderatorin 31
Mütterberatung 69
Mutterschutz 9, 11f., 16

nebenberufliche Selbständigkeit 56ff.
Nebentätigkeit 56ff.
Nebentätigkeitsverbot 57
Nettogehalt 9

Onlineshop 75
Orchesterdirigentin 69

Pflegepersonen 31
Pflichtversicherte (Rentenversicherung) 11, 13, 29ff., 58f.
Pflichtversicherte auf Antrag 38f.
Physiotherapeutin 18, 31, 59, 76
private Berufsunfähigkeitsversicherung 45
private Krankenversicherung 35f.
private Rentenversicherung 36f., 40
private Unfallversicherung 44
Prozesskostenhilfe 19
Psychologin 49
Publizistin 31

Rechtsanwältin 19, 26, 32, 49, 57, 76
Rentenversicherung 9, 11, 13, 16, 20ff., 28ff., 36ff., 44, 58f.
Rentenversicherungspflicht 11, 13, 29ff., 58f.
Riester-Rente 38f., 42
Risikolebensversicherung 45
Rürup-Rente 42

Schadensersatzansprüche 25, 75
Scheinselbständigkeit 12, 16ff.
Selbständige mit nur einem Auftraggeber 13, 28ff., 39, 46, 58
Sozialgericht 16
Sozialversicherungsrecht 11, 16, 20ff., 58
Sporttrainerin 69
Status-Anfrageverfahren 21f.
Steuerberaterin 49, 54, 57, 76
steuerfreie Nebenbeschäftigungen 69
Steuern 9, 48ff., 69, 71
Steuersatz 52
Supervisorin 31

Tagesmutter 31, 51
Telemediengesetz 75
Trainerin 31, 69

Übersetzerin 49
Übungsleiterin 63, 69
Umsatzsteuer 52ff., 73
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 52, 75
Unfallversicherung 10, 43f.
Unternehmergesellschaft 77
Urheberrecht 75
Urlaub 9, 11f., 16, 72f.

Versicherungspflicht (Rente) 13, 29ff., 58f.
Versicherungspflicht (Krankenversicherung) 35f., 58
Versicherungspflicht (Unfallversicherung) 43
Versicherungsvertreterin 53
Vertrag 24ff., 52
Vertragsmuster 26f.
Volkshochschuldozentin 63
Vorsteuerabzug 53

Werkvertrag 24f.
Widerrufsbelehrungen 75

Zahnärztin 32, 53

Impressum

Herausgeberin:
Kontaktstellen Frau und Beruf
Baden-Württemberg

c/o
Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg –
Südlicher Oberrhein, Stadt Freiburg
Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg
Tel. 0761/201-1731
Fax 0761/201-1749
frau_und_beruf@stadt.freiburg.de

Text:
Susanne Besendahl,
Rechtsanwältin, Freiburg
www.Besendahl.de

Redaktion und Lektorat:
Regina Gensler, Ursula Lemmertz und
Christine Rösch
Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg –
Südlicher Oberrhein

Gestaltung:
www.berres-stenzel.de

Fotos:
Titel: oben links: gpointstudio (fotolia)
und S. 13f., oben rechts: Monkey Busi-
ness (fotolia) und S. 14f., unten links:
SilviaJansen (iStock) und S. 11f., unten
Mitte: wavebreak3 (fotolia) und S. 15f.,
unten rechts: contrastwerkstatt (fotolia)
und S. 12f.;
S. 9f. Kzenon (fotolia), S. 13f. Nusara
(fotolia), S. 15f. Mlenny (iStock), S 51
Kittiphan (fotolia), S 71 StockPhotoPro
(fotolia), S 76 balono (iStock)

5. Auflage Januar 2018

frau und beruf

Kontaktstellen
Baden-Württemberg

www.frauundberuf-bw.de